

Fabian Frommelt, Christian Frommelt (Hrsg.)

Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein

Vortragsreihe zum Jubiläum
«300 Jahre Fürstentum Liechtenstein»

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Drucklegung der vorliegenden Publikation wurde durch finanzielle Beiträge der Gemeinde Gamprin-Bendern und der Valüna Stiftung unterstützt. Sie wurde zudem gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Verlag und Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.



© 2020 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, LI- 9487 Bendern

ISBN 978-3-7211-1099-9

Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz

Druck:
Gutenberg AG, Schaan

Bindung:
Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Band <i>Fabian Frommelt, Christian Frommelt</i>	7
120 Jahre liechtensteinische Staatswerdungsjubiläen, 1899–2019 <i>Fabian Frommelt, Christian Frommelt</i>	15
Eigenbild und Fremdbild <i>Fabian Frommelt</i>	57
Armut und Reichtum <i>Paul Vogt</i>	97
Frau und Mann <i>Claudia Heeb-Fleck</i>	129
Jugend und Alter <i>Wilfried Marxer</i>	153
Fürst und Volk <i>Peter Gilgen</i>	181
Souveränität und Abhängigkeit <i>Sieglinde Gstöhl</i>	257
Modernität und Tradition <i>Jürgen Schremser</i>	281
Natur und Mensch <i>Heiner Schlegel</i>	303
Fremde und Einheimische <i>Martina Sochin-D'Elia</i>	325
Über die Autorinnen und Autoren	345

Fürst und Volk

Versuch über die politische Geschichte Liechtensteins

Peter Gilgen

Peter Gilgen

In Erinnerung an Louis Jäger und Peter Sprenger

Ich danke Wilfried Marxer und Samantha Zacher für wichtige Hinweise, Anregungen und kritische Fragen, die diesem Aufsatz zugutekamen. Alle Übersetzungen aus fremdsprachigen Texten wurden vom Autor vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Vom Politischen	185
Die Epoche der Unterdrückung	187
– Der 5. September 1718	187
– Fürstliche Gnade, fürstliches Recht	192
– Der Mythos vom Landesvater	195
– Am Nullpunkt	197
Die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes	201
– Auf den Hund gekommen	201
– Die Unruhen von 1831/32	204
– Der zaudernde Fürst	207
– Peter Kaisers <i>Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein</i>	210
– Bürger oder Untertanen?	214
– Eine Verfassung auf konstitutioneller Basis	217
Die Verfassung von 1921 und die Konsolidierung der Demokratie	220
– Eine neue Epoche	220
– Die Verbesserung Peter Kaisers	224
– Zerreißproben	230
– Schulterschluss	235
Ein neues Modell in der Verfassungsgeschichte	238
– Monarchie-Management	238
– Herr und Knecht	241
– Über dem Gesetz	247
Das Ende der Geschichte	251

Vom Politischen

Bei einem Abendessen lernte ich vor vielen Jahren eine Frau aus dem Baskenland kennen. Ihr Name war Aintzane. Sie wirkte älter, als sie war. Als der Kellner schon dabei war, die Teller vom Tisch zu räumen, begann sie von ihrer Schulzeit zu erzählen. In ihrem Dorf hatte jedes Schulpult einen doppelten Klappdeckel. Die Schüler lernten aus Büchern in baskischer Sprache, die auf dem unteren Deckel lagen. Schon beim leisesten Klopfen an die Tür des Klassenzimmers schlugen alle Kinder wie auf Kommando die zweite, obere Klappe des Pults zu, auf der ein spanisches Schulbuch befestigt war, und begannen halblaut in diesem zu lesen. So gross war die Angst vor der Geheimpolizei Francos und nicht weniger die Entschlossenheit der Basken, ihre Kultur und Freiheit noch unter widrigsten Umständen zu verteidigen. Nach dem Ende der faschistischen Diktatur hatte Aintzane den Traum von einem unabhängigen, selbstbestimmten baskischen Staat nicht aufgegeben. Sie stand der separatistischen *Batasuna*-Partei nahe. Als ich zu bedenken gab, dass Spanien den Basken doch eine weitgehende regionale Autonomie zugestanden habe und die Zentralregierung in Madrid mehr ins Baskenland investiere, als sie von dort zurückbekomme, sprang Aintzane entrüstet auf und rief, sodass man es im ganzen Lokal hören konnte: «Lieber wäre ich arm und frei!»

Fern der Heimat litt diese hagere Frau an der Unfreiheit ihres Landes wie an einer offenen Wunde, die nicht verheilen wollte. Die Erfahrung hatte sie gelehrt, dass die Politik sich nicht zur Handlangerin der Wirtschaft und des Geldes machen durfte. Aintzane war überzeugt von der Eigenständigkeit des Politischen, von seiner schöpferischen Kraft, die, wie Hannah Arendt schrieb, sich zwischen den Menschen ereignet. In diesem Verständnis bedeutet Politik die fortlaufende Gestaltung der Le-

bensbedingungen einer Gemeinschaft, und demokratische Politik heisst, dass Menschen gemeinsam eine verbindliche Entscheidung darüber fällen, wie ihr Gemeinwesen einzurichten sei.¹ Anstatt sich ausschliesslich von wirtschaftlichen Überlegungen leiten zu lassen, fragen politische Menschen nach der besten Form des Zusammenlebens, die es jedem ermöglicht, sich frei zu entfalten. Die Antworten werden sich dabei mit der Zeit verändern. Jede Generation muss ihre eigene Lösung finden.

Gerade die Möglichkeit solcher Veränderung bestimmt den Raum des Politischen. Wo allein die alltägliche Umsetzung immer schon feststehender Richtlinien zur Disposition steht, bleibt für demokratische Entscheidungsfindung und politisches Gestalten nur ein allzu knapp bemessener Spielraum. Unter derartigen Umständen verkümmert das Politische. Grundsätzliche Fragen werden dem politischen Prozess entzogen, während mehr oder weniger austauschbares Personal sich in regelmässigen Abständen zur Wahl stellt und man über relativ geringfügige Sachgeschäfte und die damit verbundenen Kosten umso heftiger streitet.

In einem berühmten Aufsatz, veröffentlicht, als Liechtenstein gerade einmal 65 Jahre alt war, hielt Immanuel Kant dem damals vorherrschenden Absolutismus das Argument entgegen, dass ein Vertrag, der darauf hinauslaufe, den gegenwärtigen politischen Zustand auf alle Zeit zu befestigen und zukünftige Diskussionen und Entwicklungen auszuschliessen, nichtig sei: «Ein Zeitalter kann sich nicht verbünden und darauf verschwören, das folgende in einen Zustand zu setzen, darin es ihm unmöglich werden muß, seine [...] Erkenntnisse zu erweitern, von Irrthümern zu reinigen, und überhaupt in der Aufklärung weiter zu schreiten», schreibt Kant, denn «[d]as wäre ein Verbrechen wider die menschliche Natur, deren ursprüngliche Bestimmung gerade in diesem Fortschreiten besteht.» Daraus ergibt sich die zwingende Schlussfolgerung, dass «die Nachkommen [...] vollkommen dazu berechtigt [sind], jene Beschlüsse, als unbefugter und frevelhafter Weise genommen, zu verwerfen.»²

1 Hannah Arendt, *The Human Condition*, Chicago 1958, besonders das erste Kapitel, «The Human Condition» (S. 7–21), und das fünfte Kapitel, «Action» (S. 175–217). Dazu auch Peter Gilgen, *Plurality Without Harmony: On Hannah Arendt's Kantianism*, in: *The Philosophical Forum* 43 (2012), S. 259–275, hier besonders S. 270–273.

2 Immanuel Kant, *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, in: *Gesammelte Schriften*, hrsg. von der Königlich-Preussischen (später: Deutschen) Akademie der Wissenschaften, 29 Bde., Berlin 1900ff., Bd. 8, S. 33–42, hier S. 39.

Auch wenn wir heute weniger davon überzeugt sind, dass historische Veränderungen im Dienst eines zielgerichteten politischen und moralischen Fortschritts stehen, werden wir Kant darin zustimmen müssen, dass niemand in einem Gemeinwesen das Recht hat, die moralische und politische Entwicklung zukünftiger Generationen einzuschränken. Politisches Gestalten kann nicht zum Vornherein auf ein abgeschiedenes Feld pragmatischen Handelns reduziert werden, sondern muss jederzeit auch die eigenen Voraussetzungen und ihre prinzipielle Veränderbarkeit einschliessen.

Die Epoche der Unterdrückung

Der 5. September 1718

Wie steht es um die Geschichte Liechtensteins? Welche politischen Entwicklungen lassen sich in den 300 Jahren zwischen 1719 und 2019 verfolgen – insbesondere in Bezug auf das Verhältnis zwischen Fürst und Volk? Der Name des regierenden Fürsten, Hans-Adam II. von Liechtenstein, deutet auf Kontinuität und bewusste dynastische Nachfolge: Es war sein Namensvetter Johann Adam I., der 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz erworben hatte und damit den Grundstein zur Erhebung der beiden Landschaften zum Reichsfürstentum Liechtenstein legte, die er nicht mehr erleben sollte. Dieser dynastischen Kontinuität zum Trotz lässt sich die Zeitspanne zwischen den beiden Monarchen in drei deutlich unterschiedene Epochen einteilen, in denen jeweils ein anderes Verhältnis zwischen Fürst und Volk zum Ausdruck kommt und die je ungefähr ein Jahrhundert umfassen. Eine neue, vierte Phase setzt mit der Verfassungsänderung im Jahre 2003 ein. Als Johann Adam I. am 16. Juni 1712 starb, hatte die Geschichte des Fürstentums noch nicht begonnen. Unter dem Regiment von Hans-Adam II. ist diese Geschichte am 16. März 2003 an ihr Ende gekommen.

Die erste Phase der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein galt der absolutistischen Konsolidierung und Reorganisation des Landes. Sie wurde durch den Kauf der beiden Landschaften vorbereitet. Fürst Johann Adam hatte sich fast ein halbes Jahrhundert um den Erwerb eines reichsunmittelbaren Gebietes bemüht, um Sitz und Stimme –

sedem et votum – im Reichsfürstenrat zu erlangen.³ Schliesslich kaufte er 1699 die wirtschaftlich und strategisch unbedeutende, aber reichsfreie Herrschaft Schellenberg, das heutige Liechtensteiner Unterland, und sicherte sich das Vorkaufsrecht für die Reichsgrafschaft Vaduz, die er 1712 erwarb. 1719 wurden die beiden Landschaften zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben, was den Fürsten von Liechtenstein in der Folge den angestrebten Sitz im Reichstag sicherte. Das Volk hatte im Zeitalter des Absolutismus bei diesem Handel nichts mitzureden. Die dem Land zugehörigen Bewohner wurden zu fürstlichen Untertanen, die ihrem Herrscher nicht nur Gehorsam, sondern auch zahlreiche beschwerliche Dienste und Abgaben schuldeten.

Nachdem der von Fürst Johann Adam bestimmte, noch minderjährige Erbe Joseph Wenzel die Herrschaften Schellenberg und Vaduz nach jahrelangen Auseinandersetzungen und Verhandlungen in einem der Dynastie dienlichen und für ihn vorteilhaften Tauschgeschäft⁴ dem Familienoberhaupt Fürst Anton Florian überlassen hatte, fand am 5. September 1718 die Huldigung an den neuen Herrscher statt.⁵ Der fürstliche

3 Katharina Arnegger, Das Fürstentum Liechtenstein. Session und Votum im Reichsfürstenrat, Münster 2019, erwähnt, dass damals im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches «solche Territorien sehr selten zu erwerben» waren (S. 10). Dazu schon Otto Seger, Von Hohenems zu Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden: JBL) 58 (1958), S. 91–133, der erwähnt, dass es «am Ende des 17. Jahrhunderts nicht leicht [war], ein solch seltenes Kaufobjekt zu finden» (S. 115).

4 Im Huldigungsprotokoll von 1718 wird erwähnt, «ihro fürstliche gnaden» Anton Florian habe sich nach eingehender Konsultation der fürstlichen Familie und Ratifizierung durch den Kaiser dazu entschlossen, «dise reichslande des fürsten Josephi Wenzeslai, fürstlich gnaden, gegen einem weit einträglicheren æquivalent abzunehmen, und dieselbe herentgegen auf ewig der fürstlich liechtensteinischen primogenitur und regierenden hause zu übertragen». Dazu das Huldigungsprotokoll AT-HAL, U 1718 September 5, ediert und abrufbar in www.e-archiv.li/D49158. Die genaueren Umstände des Tausches schildern Arnegger, S. 129–132, und bereits Karl von In der Maur, Die Gründung des Fürstenthums Liechtenstein, in: JBL 1 (1901), S. 5–80, hier S. 14f.

5 Dazu das Huldigungsprotokoll AT-HAL, U 1718 September 5. Eine ausführliche Beschreibung der Huldigung von 1718 gibt ausserdem Peter Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, 2 Bde., Vaduz 1989, Bd. 1, S. 488–492. Detailliert werden die drei liechtensteinischen Huldigungen von 1699, 1712 und 1718 beschrieben von Albert Schädler, Huldigungs-Akte bei dem Übergang der Herrschaft

Hofrat und Kommissar Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein verlas eine vom Fürsten erhaltene Spezialvollmacht, die erklärte, dass die beiden Herrschaften zu einem «Primogenitur-Stammgut des hochfürstlichen Hauses Liechtenstein» gemacht worden seien und «von nun an nicht mehr von demselben getrennt werden» könnten.⁶ Mit dieser Konsolidierung sollte in Zukunft der Einfluss persönlicher Differenzen auf die Erbfolge ausgeschaltet und das Erbe des reichsunmittelbaren Territoriums an das Majorat geknüpft werden. Johann Adam hatte nämlich aus Abneigung nicht Anton Florian, an den nach den geltenden Erbbestimmungen das Majorat und die Regierung des Hauses Liechtenstein übergingen, sondern entgegen den langfristigen Familieninteressen dessen Neffen Joseph Wenzel als Erben von Vaduz und Schellenberg eingesetzt. Die von Harpprecht verlesenen Bestimmungen ergänzten die 1606 erlassenen Hausgesetze der Fürsten von Liechtenstein und stellten sicher, dass in Zukunft das Familienoberhaupt auch regierender Fürst von Liechtenstein sein sollte. Diese Verschleifung von Familienhierarchie und politischer Funktion sicherte den langfristigen Bestand der Dynastie und des Fürstentums. Sie verweist auch auf ein unter den damaligen Territorialfürsten verbreitetes Selbstverständnis, das zwischen dynastischen Ansprüchen und politischen Rechten nicht trennscharf unterschied und in Liechtenstein erst im 19. Jahrhundert nach der Erlangung der staatlichen Souveränität durch die zunächst noch zaghafte verfassungsgeschichtliche Entwicklung allmählich zurückgedrängt wurde. In jüngster Zeit belegen das neue Hausgesetz von 1993 und die Verfassungsnovelle von 2003 die virulente fürstliche Tendenz, die nie vollständig vollzogene Trennung dieser Bereiche rückgängig zu machen und den Staat dem Fürstenhaus unterzuordnen.

Nachdem Harpprecht die fürstliche Spezialvollmacht verlesen hatte, forderte er die Untertanen dazu auf, den Huldigungseid abzulegen. Da «erhob sich aber Basil Ho[o]p, Alt-Landammann, welchen beide

Schellenberg und Grafschaft Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein, in: JBL 10 (1910), S. 5–30. Die politische Funktion der Huldigung als eigentliche «Verfassung im vorkonstitutionellen Zeitalter» beschreibt André Holenstein, Die Verfassung im vorkonstitutionellen Zeitalter. Zur Struktur und Funktion der Untertanenhuldigung im Fürstentum Liechtenstein, in: JBL 90 (1991), S. 283–299.

6 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 489–490.

Landschaften zu ihrem Sprecher für diesen Tag gewählt hatten und sprach.»⁷ Aus Peter Kaisers geradezu biblischer Diktion sprechen Hoops Ansehen und die Achtung, die er im Volk genoss. Ihm oblag es, trotz Harpprechts formelhafter Versicherung, dass alte Rechte und Gewohnheiten erhalten blieben, im Einzelnen an diese Rechte zu erinnern und die Abschaffung der Neuerungen zu fordern, die sich in den Jahren seit dem Kauf der Landschaften eingeschlichen hatten. Hoops Beschwerdeliste war lang. Besonders einschneidende Änderungen in der Gerichtsbarkeit und neue, grössere Lasten für die Untertanen bereiteten ihm Sorge.⁸ Tatsächlich formulierte Hoop «gleichsam die Bedingungen, unter welchen die Untertanen sich zur Huldigung und somit zur Anerkennung der Herrschaft bereit erklären wollten.»⁹

Der ehemalige Landammann der Grafschaft Vaduz wusste, wovon er sprach. Schon 1682 hatte er sich eine Abschrift des Landsbrauchs «samt beigesetztem Sulzischen Urbario»¹⁰ anfertigen lassen und sich im Jahr darauf an der Klage gegen den damaligen Herrscher, Graf Ferdinand Karl von Hohenems, beteiligt, die schliesslich zur Absetzung des Grafen wegen Missbrauchs seiner Herrschergewalt und zur Einsetzung einer kaiserlichen Kommission führte.¹¹ Auf diese Klage bezieht sich Harpprechts unwirsche Behauptung, die Untertanen hätten «durch ihre

7 Ebd., S. 490. In seinem um 1815 verfassten «politischen Tagebuch» erinnerte der Amtsbote Johann Rheinberger an eine nahezu identische Szene bei der Huldigung von 1712: «Diese Freiheiten verwahrte sich das Volk in öffentlicher Rede durch den Landammann Basillius Ho[o]p von Balzers und auf Grundlage dieser Verwahrung legte es am 9 ten Juni 1712 dem durchlauchtigsten Fürsten Johann Adam von Liechtenstein den Huldigungseid ab.» Rudolf Rheinberger, Das «politische Tagebuch» des Amtsboten Johann Rheinberger. Eine Quelle zur Geschichte Liechtensteins zur Zeit des Absolutismus, in: JBL 58 (1958), S. 225–238, hier S. 231.

8 Die gesamte Liste ist aufgeführt bei Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 490.

9 Holenstein, Verfassung, 1991, S. 288. Der Auffassung Holensteins, dass eine Huldigung etwas von einem Vertrag an sich habe (S. 290), widerspricht Vogt, der darauf hinweist, dass die Huldigung «für die Untertanen eine Pflicht [war], der sie sich nicht entziehen konnten», siehe Paul Vogt, «Wann ein pauer zehen mahl recht hat, darf man ihm gleichwohl nicht recht lassen». Absolutistische Reformen und Widerstand (1719–1733), in: JBL 118 (2019), S. 93–132, hier S. 103.

10 Liechtensteinisches Urkundenbuch, Teil 1, Bd. 4, bearb. von Georg Malin, Vaduz 1963–1965, S. 327.

11 Rupert Tiefenthaler, «Hoop, Basil», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Hoop_Basil, abgerufen am 6.7.2019.

Prozeßsucht die Grafen von Hohenems arm gemacht und von Land und Leuten gebracht und versuchten nun gegen den Fürsten von Liechtenstein ein Gleiches.»¹² Der fürstliche Kommissarius wird dabei vor allem an den couragierten und rhetorisch versierten Alt-Landammann gedacht haben. Dessen Nachfolger liess er wissen, dass man «dergleichen Exzesse durchaus nicht dulde.»¹³

Schon 1699 hatten die Untertländer klare Forderungen in Bezug auf das alte Herkommen und die Schuldenlast gestellt. Erst nach Verhandlungen, die sich am Huldigungstag bis in den späten Nachmittag hinzogen, waren sie bereit gewesen, den Eid abzulegen. Hätte Hoop knapp zwanzig Jahre später dieselben Forderungen stellen müssen, wenn die damaligen Versprechungen eingehalten worden wären? An den «trüben Erfahrungen der letzten Jahrzehnte», die schon 1699 «die Untertanen an Versprechungen und Verträgen zweifeln» liessen,¹⁴ hatte sich wenig geändert. Landvogt Joseph Grentzing von Strassberg, der kein Freund von Harpprechts forschem Befehlston war, redete den Untertanen zu, noch bevor der fürstliche Kommissar das Wort ergriff, und forderte sie auf, die neue Herrschaft anzuerkennen, «welche ihnen nicht nur ihre alten wohlhergebrachten Privilegien bestätigen, sondern sie in diejenige Glückseligkeit und Wohlfahrt herstellen werde, nach der sie so lange Zeit geseufzet.»¹⁵

Diese Beschwichtigung kann nur bedeuten, dass sich die Verhältnisse während der vorangegangenen zwanzig Jahre allen Versprechungen zum Trotz nicht sehr gebessert hatten. Doch Kommissar Harpprecht zeigte für die Bedenken der Untertanen kein Verständnis. Kurz angebunden wies er darauf hin, dass der Fürst doch zugesagt habe, die alten Rechte und Bräuche zu schützen – eine Zusage, die dem Ritual der Huldigung entsprechend schon 1699 und 1712 nahezu gleichlautend gegeben worden war.¹⁶ Dies hatte die Herrschaft aber nicht daran gehindert, die bemängelten Neuerungen einzuführen. Ohne sich auf eine Diskussion dieses Wortbruchs einzulassen, befahl Harpprecht den versam-

12 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 499, zitiert hier aus einem Brief Harpprechts vom 20. März 1720 an den Landammann Hieronymus Tschetter.

13 Ebd.

14 Seger, Von Hohenems zu Liechtenstein, 1958, S. 113.

15 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 489.

16 Die Struktur des Huldigungsrituals beschreibt Hohenstein, Verfassung, 1991.

melten Landammännern, Gerichten und Gemeinden, die Huldigung zu leisten. Alles andere müsse später untersucht werden.

Fürstliche Gnade, fürstliches Recht

Der von den Herrschenden mit Unwillen wahrgenommene und offensichtlich unerwartete Widerstand an der Huldigung von 1718 steht exemplarisch für das gespannte, die nächsten hundert Jahre bestimmende Verhältnis zwischen Herrschaft und Landschaft. Bereits die nur wenige Monate später, am 10. April 1719 von Fürst Anton Florian erlassene Dienstinstruktion brach die gegebenen Versprechen. Die alte Gerichtsordnung wurde beseitigt, die Rechte der Landschaften wurden empfindlich eingeschränkt. Man wollte aus dem unprofitablen Landstrich, für den das Fürstenhaus aus politischem Kalkül einen aus wirtschaftlicher Sicht überhöhten Preis bezahlt hatte, höhere Einkünfte pressen. Mit allen Mitteln versuchte die Obrigkeit die Erträge aus der Landschaft und den Grundbesitz zu mehren.¹⁷ Von seinem Dienstherrn angewiesen, forderte Harpprecht Herrschaftsgüter zurück, die nach dem 22. Januar 1699 von den Gemeinden erworben worden waren. Jakob Hannibal von Hohenems, der noch 1711 darauf hingewiesen hatte, dass die Untertanen in seinen Pflichten stünden, hatte einen Grossteil dieser Güter und Rechte an die Gemeinden Vaduz, Triesen und Balzers verkauft, als die Grafschaft Vaduz bereits unter Zwangsverwaltung stand und keine weiteren Verkäufe mehr getätigt werden durften. Noch dazu gehörten manche dieser Güter zum Fideikommiss und konnten aufgrund ihres rechtlichen Status als Familieneigentum gar nicht veräussert werden.¹⁸ Allerdings liess die kaiserliche Zwangsadministration den Handel geschehen. Ausserdem hatten die Untertanen viel Land, das von ihnen erworben wurde, unter grossen Anstrengungen selbst dem Rhein abgerungen.¹⁹ Es war daher weniger ein Verdikt der Gerechtigkeit als des

17 Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 112, weist darauf hin, dass nach der Dienstinstruktion von 1719 «in Liechtenstein alle Regalien als fürstlicher Privatbesitz behandelt [wurden]. Zur Finanzierung der Staatsausgaben mussten neue Finanzquellen gefunden werden, was eine Erhöhung der Steuern bedeutete».

18 Dazu Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 117f.

19 Ebd., S. 118.

obrigkeitlichen Eigeninteresses, dass die Untertanen den ganzen aus den widerrechtlichen Handlungen des vormaligen Herrscherhauses entstandenen Verlust tragen und die neuen Herrscher schadlos halten sollten.

Immerhin bot der Fürst an – «aus purer Gnade», wie Harpprecht insistierte –,²⁰ denjenigen Personen, die ihren Boden freiwillig zurückgäben, den seinerzeitigen Kaufpreis zu erstatten. Als dieses Angebot ungenutzt verhallte, versuchte es die Obrigkeit mit Drohungen. Noch ein Jahrhundert später notierte der Amtsbote Johann Rheinberger entrüstet, dass schon in den ersten Jahren der Fürstenherrschaft «althergebrachte, durch theures Geld erworbene Rechte und Freiheiten – wenn auch der rechtliche Erwerb derselben durch Siegel und Brief erwiesen vorlag – [...] den Unterthanen [...] aus Fürstenmacht abgesprochen» wurden.²¹

Durch die Dienstinstruktion wurden ausserdem die Landammänner abgeschafft, die beiden Landschaften mit ihren angestammten politischen Rechten aufgehoben und das Land stattdessen in sechs neu geschaffene Ämter eingeteilt. Doch liess sich diese vom Fürsten angeordnete, der absolutistischen Staatsdoktrin verpflichtete administrative Reorganisation des Landes gegen den resoluten Widerstand der Untertanen nicht durchsetzen. Harpprecht, der auf Ungehorsam nur mit Härte zu antworten wusste, liess den Landammann wissen, dass es «keine Landschaft, nur ein Fürstenthum» gebe, «und darin habe Niemand zu reden als der Fürst.»²² Um seinen Worten Nachdruck zu verleihen, drohte er damit, Rebellen und Rädelsführer «auf die Galeeren zu führen und das Land nach und nach von diesem Unrath zu säubern.»²³ Die fürstlichen Untertanen verwahrten sich dagegen, von ihm wie «Leibeigene» behandelt zu werden.²⁴ Sie befürchteten, man wolle ihnen «eine böhmische Sklaverei» aufzwingen.²⁵

In seiner *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* verbindet Peter Kaiser diese turbulenten Entwicklungen mit der Situation im deut-

20 Harpprecht an Kaiser Karl VI. am 28. Mai 1720, zitiert in Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 123.

21 Rheinberger, Das «politische Tagebuch», 1958, S. 231.

22 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 499.

23 Ebd., S. 500.

24 Dazu Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 123.

25 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 499. Zur «böhmischen Sklaverei» ausführlicher auch Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 114 und S. 123.

schen Reich: «Nach der damaligen Reichsverfassung fehlte den Reichsfürsten wenig mehr zur Souveränität als der Titel.»²⁶ Nach absolutistischem Vorbild beanspruchten sie alle hoheitlichen Rechte und Befugnisse. Allerdings galt die Regel, dass frühere Verträge zwischen den Landesherren und Untertanen weiterhin Geltung haben sollten. Im Falle Liechtensteins stellte sich aber die spitzfindige, für die neuen Herrscher nicht unvorteilhafte Frage, «ob durch Erhebung zu einem Fürstenthum und Veränderung des Namens alle Rechte und Herkommen, die zu Vaduz und Schellenberg seit Jahrhunderten galten, aufgehoben und verändert worden.»²⁷ Aus philosophischer Sicht mag diese Streitfrage einer längeren Erörterung bedürfen, vor allem aber hatte sie handfeste politische Konsequenzen: Fürst Anton Florian gab den Auftrag, die beiden Herrschaften, die «mit der Ehre und dem Namen eines Reichsfürstenthums geziert und begabt worden», auch sprachlich zu vereinen. Sie sollten «zu einem Körper zusammen geschlagen und der alte Namen gänzlich aufgehoben» werden.²⁸

Auf dieser neu geschaffenen begrifflichen Grundlage sah die Herrschaft sich zur Abschaffung der Landschaften mit ihren politischen Rechten und zu ihrer Umwandlung in sechs Ämter berechtigt. Die Untertanen aber betrachteten – philosophisch scharfsinnig – «die Veränderung der alten Benennungen als Veränderung der Sachen, die durch dieselben ausgedrückt würden, und damit schwand ihrer Meinung nach aller feste Grund unter ihren Füßen weg.»²⁹ Nach anhaltenden Protesten – Rheinberger spricht gar von einer «Revolution», die 1731 in Triesen ausgebrochen sei und bei der «in den Kirchen zum Sturme geläutet und auf die fürstlichen Beamten geschossen wurde» – musste die Obrigkeit, die darin nur «Ungehorsam, Widerspänstigkeit und aufrührerisches Wesen» zu erkennen vermochte,³⁰ einen Teil der radikalen Umgestaltung 1733 wieder rückgängig machen.

Die alten Landschaften blieben bestehen. Ihre Gerichtsordnung wurde teilweise wiederhergestellt. Allerdings blieben die Rechte der

26 Kaiser, *Geschichte*, ³1989, Bd. 1, S. 498.

27 Ebd., S. 499.

28 Ebd., S. 507.

29 Ebd., S. 508.

30 Rheinberger, *Das «politische Tagebuch»*, 1958, S. 232.

Landschaften stark eingeschränkt.³¹ Den Untertanen wurde beschieden, selbst diese wenigen Zugeständnisse erfolgten «ohne zustehung des geringsten Rechts, auch bloss allein aus einer gnad, und ohne consequenz, mithin nullo alio titulo quam gratioso».³² In politischer Hinsicht war der fürstliche Gnadenerweis ein trojanisches Pferd. Das wusste auch Peter Kaiser, «denn wo das Recht ist, will es keine Gnade dulden, und wo die Gnade waltet, da ist das Recht verwirkt.»³³ Immerhin blieb somit dem Volk wenigstens «ein kleines Andenken seiner früher theuer erworbenen und durch Jahrhunderte froh genossenen Privilegien» erhalten.³⁴ Die Möglichkeit einer anderen Geschichte blieb unvergessen.³⁵

Der Mythos vom Landesvater

Zur Umsetzung der fürstlichen Anweisungen wurden höhere Beamte eingesetzt, die aus dem Ausland kamen, eine gute Ausbildung genossen hatten und nur ihrem Dienstherrn verantwortlich waren. Kein regierender Fürst nahm während der ersten 123 Jahre der Liechtensteiner Regentschaft – das sind immerhin 41 Prozent der 300-jährigen Existenz des Fürstentums – sein Land und seine Untertanen auch nur in Augenschein. Man blieb im fernen Wien oder auf einer der Stammburgen des alten Geschlechts und schickte scharf formulierte Dienstinstruktionen, um deren Umsetzung sich Landvögte und fürstliche Kommissare zu kümmern hatten. Dieses Arrangement hatte den zusätzlichen Vorteil, dass sich der Volkszorn an fürstlichen Stellvertretern und Handlangern entladen konnte, während der ferne Fürst als gütiger Landesvater gelten durfte, der dem Treiben seiner Beamten sogleich Einhalt geboten hätte,

31 Herbert Wille, «Verfassung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Verfassung>, abgerufen am 7.7.2019.

32 Dieser Vermerk auf dem Schreiben vom 25. September 1733 der von Fürst Josef Wenzel eingesetzten Kommission wird im originalen Wortlaut wiedergegeben in Arthur Brunharts Apparatband zu Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 2, S. 491, Anm. 147.

33 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 550.

34 Rheinberger, Das «politische Tagebuch», 1958, S. 233.

35 Zur Unvergesslichkeit als geschichtsphilosophischem Begriff vgl. Peter Gilgen, *Translating the Signs of History: Benjamin und Kant*, in: *Übersetzungen/Translations (Benjamin-Blätter, Bd. 7)*, hrsg. von Sonja Klein et al., Würzburg 2018, S. 109–133.

wären ihm nur ihre Verfehlungen und Eigenmächtigkeiten zu Ohren gekommen.

Trotz zahlreicher abschlägiger Bescheide, mit denen die Fürsten die Eingaben und Beschwerden der Untertanen beantworteten, wenn sie sie nicht einfach ignorierten, wirkt der Mythos vom gnädigen Landesvater und den insgeheim gegen seine Anweisungen handelnden selbstherrlichen Beamten noch heute nach.³⁶ Im Buch zur Rolle des Staates im dritten Jahrtausend, das der regierende Fürst von Liechtenstein 2009 veröffentlichte, kommt das Misstrauen gegen die sogenannten «Oligarchen», zu denen er die gesamte *classe politique* zählt, ebenso deutlich zum Ausdruck wie in vielen seiner politischen Äusserungen und Interviews in der Presse.³⁷ Die fürstlichen Invektiven gegen demokratisch gewählte Volksvertreter in der Debatte um die Verfassungsänderung von 2003 folgten der eingespielten Dramaturgie. Ihre Wirkung beruhte zu einem nicht geringen Teil darauf, dass es dem Fürsten gelang, das längst schon zur Volksmythologie gehörende Narrativ von den eigenmächtigen Beamten und Politikern zu mobilisieren, vor deren Machtmissbrauch das Volk nur durch die Eingriffe eines starken Monarchen – eines Landesvaters, der sich götig seiner Landeskinder annimmt – geschützt werden könne.

Um ein Gefühl nationaler Einheit, geschweige denn so etwas wie Patriotismus, in die Herzen der Untertanen zu pflanzen, bedurfte es allerdings im späten 18. Jahrhundert, das von politischen Spannungen und kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt war, etwas mehr als eines fernen und ahnungslosen Monarchen. Als 1796 das Volk vom Landvogt aufgefordert wurde, das Land gegen die Revolutionsarmeen der Franzosen, die im Anmarsch waren, zu verteidigen, liess man die Obrigkeit wissen, dass man nicht die Absicht habe, den Kopf für das Fürstentum hinzuhalten. Ganz im Gegenteil. «Die Franzosen sollen nur kommen», hiess es in der Antwort an den Landvogt, «schlimmer könne es nicht werden und die Schulden seien dann bezahlt».³⁸ Unter den Be-

36 Ein deutliches Beispiel dieser Tendenz findet sich noch in Rupert Ritters Vortrag «Peter Kaiser. Sein Leben und Wirken», in: JBL 44 (1944), S. 5–34, hier S. 20–21.

37 Hans-Adam II, *The Reigning Prince of Liechtenstein, The State in the Third Millennium*, Triesen 2009, S. 18.

38 Kaiser, *Geschichte*, 31989, Bd. 1, S. 523, zitiert diese Antwort der Gemeinden auf Landvogt Menzingers Aufforderung, das Volk solle sich zur Verteidigung gegen die Franzosen bewaffnen.

amten vor Ort schürte diese Antwort Misstrauen gegen das eigene Volk. Sie dachten daran zu fliehen, um nicht zwischen zwei Feinde zu geraten. Ihre Furcht erwies sich als unbegründet. Wie so oft in der dreihundertjährigen Geschichte Liechtensteins sass das Volk letztlich am kürzeren Hebel. Auch die gelegentliche Widerspenstigkeit der Untertanen vermochte längerfristig ihre politische Entrechtung und die entsprechende absolutistische Konsolidierung der Fürstenmacht nicht zu verhindern.

Am Nullpunkt

Die im ersten Jahrhundert der Geschichte Liechtensteins immer wieder aufflammende Hoffnung, frühere Freiheiten und Rechte wiederherzustellen, nahm 1806 ein abruptes Ende. Indem Napoleon das Alte Reich zu Fall brachte und den Rheinbund, in den er überraschend auch Liechtenstein aufnahm, gründete, erlangten die Rheinbundfürsten ihre Souveränität und damit unumschränkte Herrschaftsgewalt über ihre Territorien. Es gab nun keine höheren Reichsinstitutionen und -gerichte mehr, an die sich die Untertanen hätten wenden können. Ausserdem schaffte man die Landstände ab. Auch hier stellt Kaiser die liechtensteinische Entwicklung in den grösseren deutschen und europäischen Zusammenhang. Er beschreibt, wie das Volk «seine gesetzlichen Organe und Vertreter» verlor. Das «System der Volksbevormundung [...] wurde über die Länder des Rheinbunds ausgebreitet» und zugleich die Rede- und Pressefreiheit unterdrückt.³⁹ Um die Beamten und Gesandten zu finanzieren, die durch die Souveränität Liechtensteins notwendig geworden waren,⁴⁰ wurden die Abgaben erhöht. Während die alten Feudallasten bestehen blieben, wälzte man die zusätzlichen Ausgaben auf die Untertanen ab.⁴¹ Landvogt Schuppler befürchtete eine Rebellion: «Die Unzufriedenen

39 Kaiser, *Geschichte*, 31989, Bd. 1, S. 546.

40 Dazu Paul Vogt, «Landesverwaltung», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL)*, URL: <https://historischeslexikon.li/Landesverwaltung>, abgerufen am 26.3.2020, sowie Fabian Frommelt und Wilfried Oehry, «Steuern und Abgaben», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL)*, URL: https://historischeslexikon.li/Steuern_und_Abgaben, abgerufen am 26.3.2020.

41 Georg Malin, *Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815*, in: *JBL* 53 (1953), S. 5–178, hier S. 124.

sagten, «dass sie die Lasten, mit denen man sie drücke, nicht länger ertragen wollen».»⁴² Das hätte ihn nicht verwundern dürfen, denn schon ein paar Monate früher hatte er geschrieben, Liechtenstein sei «vielleicht das ärmste Land, das es in der Welt geben mag». ⁴³

Ein neuer Tiefpunkt der liechtensteinischen Geschichte war 1815 erreicht, als das Land nach kurzem Unterbruch wieder ein Truppenkontingent stellen und weitere finanzielle Verpflichtungen eingehen sollte. Selbst der sonst so strenge Landvogt konnte seine Sorge nicht verbergen. «Der Unterthan», schrieb Schuppler in seinem Bericht vom 17. April, «der ohnehin schon der grossen Schuldenlast und der Missjahre wegen in einem jedes menschliche Gefühl rührenden Elende schmachtet, der dieses Jahr Schulden machen musste, um nur seinen und der Seinigen heissgierigen Hunger zu stillen, der mehrere Jahrzehnte hindurch alles wird aufbieten müssen, um die Schulden abzutragen, die er die letzten Zeiten durch Beschaffung der Lebensbedürfnisse machte, der im vorigen Jahre nur noch mit der Aussicht auf bessere Zeiten getröstet werden konnte, und nur in Anhoffnung auf Erfüllung dieses Trostes sich in die letztjährigen Anstrengungen fügte, dieser Unterthan wird, der nun nichts mehr zu gewinnen, nichts mehr zu verlieren hat, sich der Verzweiflung überlassen und schwer mit Vernunftgründen geleitet werden können.»⁴⁴

Mit deutlichen Worten beschrieb der Amtsbote Johann Rheinberger die desolaten Zustände in seinem um diese Zeit verfassten «politischen Tagebuch», das Peter Kaiser ausführlich zitiert, ohne den Namen des Verfassers zu verraten.⁴⁵ Landvogt Josef Schuppler wird in dieser

42 Schupplers Bericht vom 27. Juli 1809, zitiert in Malin, Geschichte, 1953, S. 140.

43 Schuppler an den Gesandten am 6. April 1809, zitiert in Malin, Geschichte, 1953, S. 155.

44 Zitiert in Malin, Geschichte, 1953, S. 166.

45 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 546–548, führt einen langen Auszug aus Rheinbergers «politischem Tagebuch» an. Das Original der von Kaiser zitierten (teilweise gekürzten und stillschweigend veränderten) Passage findet sich in Rheinberger, Das «politische Tagebuch», 1958, S. 234–238. Dass Kaiser gut daran tat, die Anonymität des Verfassers zu wahren, zeigen noch die scharfen Reaktionen Johann Michael Menzingers (Landvogt/Landesverweser 1833–1861) und Karl von In der Maurs (Landesverweser 1884–1892 und 1896–1913) gerade auf diese Stellen. Dazu Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Johann (1764–1828)», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Rheinberger,_Johann_\(1764-1828\)](https://historisches-lexikon.li/Rheinberger,_Johann_(1764-1828)), abgerufen am 11.11.2019.

privaten, erst 1958 publizierten Schrift, die Rheinbergers Entrüstung über die herrschenden politischen Zustände zum Ausdruck bringt, als «junger, rascher, unter slavischen Völkern erzogener Mann» beschrieben, «dem es nie einfallen konnte, dass auch dem Unterthan Rechte zustehen könnten.»⁴⁶ In Kaisers Version wird aus dem «junge[n], rasche[n], unter slavischen Völkern erzogene[n] Mann» ein «unter ganz andern Verhältnissen, als die hiesigen waren, aufgewachsener Mann».⁴⁷ Den «Unterthan» ersetzt Kaiser durch das «Volk». Auch die bekannte Formulierung, dass Schuppler «ein zweiter Harp[p]recht» gewesen sei, ist ein Vergleich Kaisers, der damit die lange Liste von Rheinbergers Beschwerden gegen den Landvogt und die Obrigkeit auf den Punkt bringt. Dass in Kaisers Text die Untertanen zum Volk werden, hat eine unverkennbar performative Wirkung. Denn gerade durch diese Benennung wird *das Volk* aus dem Untertanentum entlassen. Die Rhetorik nimmt den von Kaiser im Jahre 1847 ersehnten politischen Zustand vorweg. Dies wird auch der Grund sein, warum Kaiser nicht von «slavischen Völkern» sprechen mag, denn nach seinem Dafürhalten gab es allenfalls andere, fremde Verhältnisse, nicht aber ein Sklaventum, das rational begründet werden könnte. In solchen zunächst geringfügig scheinenden Abweichungen von Rheinbergers Text tritt Kaisers aufgeklärtes, kosmopolitisches Denken zutage. Wie das liechtensteinische Volk verdienen es auch jene fernen Völker in den Stammlanden des Fürsten von Liechtenstein, vom Joch der «böhmischen Sklaverei» und des Untertanentums befreit zu werden.

Dem fürstlichen Auftrag, das Land neu zu organisieren, ging Landvogt Schuppler wie schon Harpprecht ohne Rücksicht auf die Bevölkerung nach. Dass dabei auch Neuerungen eingeführt wurden – etwa das

Der Einblick, den Kaiser in das «politische Tagebuch» hatte, erklärt sich daraus, dass Rheinbergers Sohn, Rentmeister Johann Peter Rheinberger, mit Kaiser befreundet war und ihm bei der Quellensuche half. Dazu Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Johann Peter», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Rheinberger,_Johann_Peter, abgerufen am 11.7.2019. Die prominente Stellung Johann Rheinbergers hatte nicht zuletzt damit zu tun, dass der Autodidakt, wie der damalige Feldkircher Postmeister von Häusle berichtete, «der einzige Liechtensteiner sei, der korrekt schreiben könne». Zitiert nach Rheinberger, Das «politische Tagebuch», 1958, S. 228.

46 Rheinberger, Das «politische Tagebuch», 1958, S. 234.

47 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 547.

Grundbuch, die Abschaffung kleinlicher Gemeindevorschriften zugunsten der Idee eines einheitlichen Staates und der Impfwang⁴⁸ –, die sich längerfristig als der Bevölkerung dienlich erwiesen und mancherlei Missstände beendeten,⁴⁹ hatte mehr damit zu tun, dass sich die Herrschenden von der Modernisierung wirtschaftliche Vorteile versprachen, als mit der Absicht, die verarmten und ungebildeten Untertanen aus ihrer Lage zu befreien. Noch bevor Schuppler in sein Amt berufen wurde, hatte Hofrat Georg Hauer nach einer Visite im Land den Fürsten über die liechtensteinischen Verhältnisse unterrichtet, die er als primitiv und geradezu grotesk beschrieb. Die alten Rechte des Volkes waren für ihn nichts «als erschlichene Privilegien und usurpierte Hoheitsrechte», die gegen «das höchste Gesetz», nämlich den Willen des Monarchen, nicht weiter ins Gewicht fielen.⁵⁰ Ausserdem bemängelte der Hofrat, dass der seines Erachtens ohnehin zu konziliante Landvogt Franz Xaver Menzinger «Liechtenstein nur als ein ‹Honorifikum› betrachtete, das dem Fürsten keinen Gewinn bringen müsse.»⁵¹ Das war des Guten zu viel. Am 1. Oktober 1808, wenige Monate nach Hauers Inspektionsreise, schickte man Menzinger in Pension.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1809 wurde die Landammannverfassung durch die fürstliche Dienstinstruktion vom 7. Oktober 1808 an Landvogt Schuppler abgeschafft. Man zerstörte, wie Georg Malin anmerkt, «eine Ordnung menschlichen Zusammenlebens, nach der Generationen ihr Leben eingerichtet hatten, mit einem Federstrich».⁵² An ihre Stelle trat eine absolutistische Regierungspraxis, die schliesslich in der 1818 erlassenen landständischen Verfassung festgeschrieben wurde. Sie gewährte dem Volk keinerlei Mitspracherecht. 1815 verfasste Schuppler eine an Fürst Johann I. gerichtete, im Tone eines in die Wildnis gesandten Kolonisators gehaltene *Beschreibung des Fürstenthums Lichten-*

48 Dazu Malin, *Geschichte*, 1953, S. 104–105, S. 109–115 und S. 119–120. Der Widerstand der Untertanen gegen diese fortschrittlichen Neuerungen wurde gerade dadurch befördert, dass «der Wechsel von Alt und Neu nicht organisch wuchs, sondern von der Obrigkeit aufgedrängt wurde», wie Malin anmerkt (S. 114).

49 Dazu Malin, *Geschichte*, 1953, S. 36–38. Malin stellt auch die berechnete Frage, ob nicht manche dieser Missstände auf «die Aushöhlung der alten Verfassung durch den Absolutismus» zurückzuführen sind (S. 38).

50 Malin, *Geschichte*, 1953, S. 45.

51 Ebd., S. 46.

52 Ebd., S. 12.

stein, in der er die Untertanen als falsch und faul, unsittlich und ungeschickt darstellte. Vor allem aber sollten sie von der alten Landammannverfassung abgebracht werden, an der sie noch zu sehr hingen und deshalb «an der neuen Ordnung der Dinge kein Behagen» fänden.⁵³ Ausserdem berichtete Schuppler von «Unschicklichkeiten», die wegen der «für alles Alte sich äuserenden Vorliebe, und wegen der benachbarten Schweiz, wo man keine Subordination gegen obrigkeitliche Beamte kennt, sehr schwer auszurotten seyn werden.»⁵⁴ Die absolutistische Konsolidierung der staatlichen Macht in der Person des Fürsten kassierte die traditionellen Rechte des Volkes und verschob die politischen Gewichte zugunsten der Obrigkeit.

Die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes

Auf den Hund gekommen

Hatte es ein eigentliches Verhältnis zwischen Volk und Fürst im ersten Jahrhundert liechtensteinischer Regentschaft nicht gegeben, so wandelte sich in den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts die fürstliche Gleichgültigkeit dem Land und seinen Bewohnern gegenüber unter dem Eindruck der neuen politischen Ordnung zunächst in ein Missverhältnis der reinen Unterdrückung. Erst die Unruhen von 1831/32 und ihre Nachwirkungen führten zu einer allmählichen Veränderung der misslichen Lage. Diese zweite Phase der Geschichte Liechtensteins galt dem Ringen um die Rechte des Volkes und fand ihren Höhepunkt und Abschluss in den Verfassungswerken von 1862 und 1921.

Niemand hatte grösseren Anteil an dieser Entwicklung als Peter Kaiser, der nicht nur Liechtensteins bedeutendster Historiker und ein Erzieher von Rang war, sondern sich auch als weitblickender politischer Denker erwies, dessen Ideen ihre Wirkung erst später entfalteten. Es wird wohl auch an der Enttäuschung über die nur langsam in Gang kommenden Reformen gelegen haben, dass sich Kaiser gegen Ende sei-

53 Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, hrsg. von Alois Ospelt, in: JBL 75 (1975), S. 190–461, hier S. 248–249.

54 Ebd.

nes Lebens dazu entschloss, die Ehrenbürgerschaft des Kantons Graubünden anzunehmen und die Staatsbürgerschaft seines Heimatlandes, dem sein historisches Interesse und seine politische Betätigung vor allem gegolten hatten, aufzugeben.⁵⁵ Der Abgeordnete des Volkes, der mit Bittschriften, die unbeantwortet blieben, in Wien vorstellig geworden war, der Historiker, der seinem Volk eine Stimme gegeben und dessen Umschrift von Johann Rheinbergers politischem Tagebuch die Untertanen der Geschichte vorgreifend zum *Volk* gemacht hatte, resignierte in späten Jahren und konzentrierte sich auf seine pädagogische Arbeit in seiner Wahlheimat Graubünden. In Liechtenstein war er bald vergessen. Erst im frühen 20. Jahrhundert begann man zu gegebener Zeit, sich wieder an ihn zu erinnern.⁵⁶

Auf die hundertjährige absolutistische Ermächtigung folgte eine Gegenbewegung durch das Volk, die «zwar langsam und zögernd, aber unaufhaltsam auf eine konstitutionelle Staatsform hin[wirkte]». ⁵⁷ Um den Rechten des Volkes Ausdruck zu geben, bedurfte es einer entsprechenden Verfassung. Die 1818 von Fürst Johann I. erlassene sogenannte landständische Verfassung war «eine hohle Formsache»⁵⁸, eine «Scheinverfassung»⁵⁹, die lediglich dazu diente, «den Art. 13 der Bundesakte [des Deutschen Bundes] zu erfüllen.»⁶⁰ Im folgenden Jahrzehnt scheiterte das Streben nach mehr Rechten für das Volk «an der Unnachgiebigkeit des Fürsten».⁶¹ Auch in materieller Hinsicht verbesserte sich lange nichts.

55 Peter Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: JBL 70 (1970), S. 5–418, hier S. 133, bemerkt zu Kaisers Aufgabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft: «Dieses merkwürdige Abtreten ist in seinen Gründen nicht ganz klar.» Für Arthur Brunhart, Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein». Eine Einführung, in: Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. IX–XXX, hier S. XX, könnte die Tatsache, dass von Kaisers zahlreichen Vorträgen vor der Geschichtsforschenden Gesellschaft Graubündens kein einziger einem liechtensteinischen Thema gewidmet ist, eine «seit 1848 zunehmende Distanz zur alten Heimat» andeuten.

56 Dazu Wolfgang Vogt, «Kaiser, Peter», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historischeslexikon.li/Kaiser_Peter, abgerufen am 10.11.2019.

57 Rupert Quaderer, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: JBL 69 (1969), S. 5–241, hier S. 10.

58 Ebd., S. 10.

59 Geiger, Geschichte, 1970, S. 24.

60 Quaderer, Geschichte, 1969, S. 18.

61 Ebd., S. 40.

Das entrechtete Volk darbt in tiefer Armut. Als Landvogt Schuppler nach den Missernten und der katastrophalen Rheinüberschwemmung von 1817 den Fürsten über die im Land herrschende Verzweiflung und die drohende Nahrungsmittelknappheit im bevorstehenden Winter informierte, fiel die Antwort des Monarchen deutlich aus. Man solle, schrieb er, so gut wie möglich «den eigenen Schaden hindern und den von den Unterthanen erleichtern.» Die grösste Sorge galt aber seinen Einkünften: «Mir ist nur bang um die vielen Gelder, die ich von diesen noch zu fordern habe.»⁶² Landvogt Schuppler, der sonst nicht viel für die Interessen der Untertanen übrig hatte, begann unter dem Eindruck der katastrophalen Verhältnisse um Schuldenerleichterung anzusuchen. Doch die Hofkanzlei gab in kaum einem Punkt nach. Stattdessen erteilte sie dem Oberamt in Vaduz eine ernste Rüge, weil der Ertrag, den das ferne Fürstentum in diesen Hungerzeiten abwarf, im Jahre 1817 gegenüber dem Vorjahr kaum erhöht werden konnte.

Zur Eröffnung des ersten Liechtensteiner Ständelandtags am 15. März 1819 hielt Landvogt Schuppler eine lange Rede, in der er die neue, «dem Zeitgeist angemessene ständische Verfassung» als einzige akzeptable politische Alternative darstellte. Von den Freiheiten, die dem Volk vorenthalten wurden, sprach er nicht. Da sich eine eigenständige Gesetzgebung für den Kleinstaat nicht lohne, gebe es nur die Wahl zwischen der Gesetzgebung des Habsburgerreiches und jener der Kantone St. Gallen und Graubünden. Letztere seien jedoch republikanisch regiert und daher zu einer Verbindung mit dem Fürstenhaus nicht geeignet.⁶³ Hier wird ein entscheidendes Motiv in der politischen Geschichte Liechtensteins deutlich: die Alternative zwischen Österreich, der Wahlheimat des Fürstenhauses, das über Jahrhunderte in enger Verbindung mit den Habsburgern stand, und dem eidgenössischen Nachbarn im Westen, dessen Freiheitsbestrebungen den Herrschenden suspekt waren. Nur hin und wieder wehte die Luft der Freiheit über den Rhein.

Als es beim ersten Landtagstraktandum darum ging, die Landstände zur Bezahlung einer hohen Rechnung für Verwaltungskosten zu bewegen, liessen sich ihre Vertreter auf diesen Handel nicht ein, sondern regten an, dass der Fürst gewisse Posten begleichen solle. Darauf wurde

62 Zitiert ebd., S. 41, Anm. 8.

63 Ebd., S. 32.

dem Landvogt aus Wien «ein scharfer und ernstlicher Verweis» erteilt: Er habe den Untertanen die Rechnungslegung nicht zu erklären, sondern nur dafür zu sorgen, dass die Rechnungen bezahlt würden.⁶⁴ In der Landtagssitzung vom 29. Dezember 1825 wollte sich der Balzner Ortsrichter, Landtagsabgeordnete und ehemalige Landammann der oberen Landschaft, Franz Anton Frick, mit dieser Finanzpolitik nicht zufriedengeben. Er bemängelte, dass die neue Verfassung dem Volk keine Erleichterung gebracht habe. Ganz im Gegenteil müsse es «dermal mehr als vorhin zahlen» und man belaste es mit «Schuldigkeiten, die vor das Land nicht trug».⁶⁵ Dieser wie auch ein weiterer Vorstoss im Jahre 1828 blieben erfolglos. Fürst Johann I. weigerte sich, über die Rechnungslage Auskunft zu geben. Nach dem Souveränitätsverständnis des Feldmarschalls in österreichischen Diensten hatte hier nur einer zu befehlen, und die Untertanen hatten seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Deshalb wurden die fürstlichen Postulate den Abgeordneten von nun an zur «folgsamen Annahme» vorgelegt, was Einwendungen von Anfang an ausschloss.⁶⁶ Das Streben nach mehr Volksrechten wurde im Keim erstickt. Es erstaunt unter diesen Umständen nicht, dass den Abgeordneten in den ersten zehn Jahren des Ständelandtags nichts weiter als die Einführung einer neuen Hundesteuer gelang.⁶⁷

Die Unruhen von 1831/32

Als 1827 der einst so ungeliebte Landvogt Schuppler von Peter Pokorny abgelöst wurde, verschlechterte sich die politische Situation weiter. Für den arroganten und ehrgeizigen Beamten, dem jegliches diplomatische Geschick abging, waren Untertanen dazu da, «um regiert zu werden».⁶⁸

64 Ebd., S. 34.

65 Zitiert ebd., S. 38.

66 Ebd., S. 39.

67 Für Quaderer, *Geschichte*, 1969, S. 40, ist dies «ein sarkastischer Treppenwitz der Geschichte Liechtensteins».

68 Ebd., S. 58 und besonders S. 68. Zu Pokornys Biographie auch: Karl Heinz Burmeister, «Pokorny, Peter», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL)*, URL: https://historisches-lexikon.li/Pokorny,_Peter, abgerufen am 13.11.2019.

Gegen die verschärfte obrigkeitliche Härte wusste sich das Volk schliesslich nur mit Auflehnung zu helfen. 1830 war es in Frankreich zur Juli-revolution gekommen, die in Italien, Polen, Belgien und vielen Staaten des Deutschen Bundes breite Resonanz fand. Doch blieben die revolutionären Vorkommnisse lokal begrenzt und führten nicht zu einer allgemeinen Erhebung der Untertanen gegen ihre Fürsten. Dennoch verglich kein Geringerer als Metternich ihre Wirkung mit dem «Durchbruch eines Dammes», der das massgeblich von ihm geprägte System der Restauration in seinen Grundfesten erschütterte.⁶⁹ Metternich verliess sich auf das Rezept, das sich schon 1819 bewährt hatte: Durch die Einschränkung politischer Rechte, Verbote, Überwachung und Zensur wurde die alte Ordnung noch einmal hergestellt. Doch allen Zwangsmassnahmen zum Trotz liess sich der einmal entwichene Geist nicht mehr in die Flasche bannen. In Liechtenstein gab neben der generellen Misere vor allem das aufwendige Militärwesen Anlass zur Unzufriedenheit. Als im März 1831 wie in den Vereinbarungen des Deutschen Bundes vorgesehen 55 liechtensteinische Rekruten ausgehoben werden sollten, kam es zum Aufstand. Zu den Forderungen der Untertanen gehörte auch eine verbesserte Volksvertretung: frei gewählte Abgeordnete neben den Richtern und Säckelmeistern der Gemeinden. Landvogt Pokornys Warnung vor diesem «sehr böseartig gewordenen Freiheitsschwindel»⁷⁰ entsprach der Wiener Auffassung, dass ein derartiger Eingriff in die fürstlichen Souveränitätsrechte nicht hinzunehmen sei.

Der Erfolg der Auflehnung hielt sich in Grenzen. Einzig die Vertreibung des Bänderer Pfarrers, dessen ausschweifender Lebenswandel auch in Wien nicht gern gesehen wurde, gelang nach Wunsch. Bald forderte das Volk die Versetzung des Landvogts und drohte mit Erhebung, falls sich die misslichen Zustände nicht änderten. Doch Wien lehnte Pokornys eigene Bitte um Versetzung zweimal ab, weil man den Forderungen der impertinenten Untertanen auf keinen Fall nachgeben wollte. Stattdessen drohte man bei weiteren Unruhen mit einer österreichischen Militärintervention und schickte vorsorglich ein entsprechendes Gesuch an Metternich.⁷¹ Geübt in der Kunst des Herrschens, machte sich der

69 Quaderer, *Geschichte*, 1969, S. 59, zitiert hier aus Metternichs Denkwürdigkeiten.

70 Zitiert ebd., S. 76, Anm. 126.

71 Dazu ebd., S. 85.

Fürst die Uneinigkeit der Untertanen zunutze und spielte sie gegeneinander aus, indem er in einem Schreiben ihren «angeblichen Deputierten» unterstellte, sie handelten aus Eigennutz. Dagegen gehe es ihm, dem Monarchen, um die Interessen des ganzen Landes. Kurzerhand erklärte er die «sich so nennende[] Deputation» für «null und nichtig» und forderte alle unschuldigen Untertanen auf, sich von solchen «Ruhestörern» zu distanzieren.⁷²

Aus heutiger Perspektive fällt die Ähnlichkeit mit Fürst Hans-Adams II. Invektiven gegen die sogenannten «Oligarchen» – darunter die demokratisch gewählten Repräsentanten des Volkes – im Verfassungsstreit auf. Auch er bezichtigte die Volksvertreter des Eigennutzes und nahm für sich in Anspruch, der wahre, unparteiische Hüter der Volksrechte und Landesinteressen zu sein. Diese Argumentation, die Hans-Adam in seinem Buch *The State in the Third Millennium* verallgemeinert, passt nahtlos in das Narrativ vom fernen Fürsten, dessen weise Pläne für sein Land von Beamten und Politikern nur ungenügend umgesetzt werden. In beiden Versionen des Mythos sind es die unbedarften Volksvertreter, denen private Motive unterstellt und die als gefährliche Querulanten oder auf den eigenen Vorteil bedachte Machtpolitiker hingestellt werden. Gerade solchen Unruhestiftern, so die seit Generationen einstudierte fürstliche Argumentation, fehle offensichtlich das Verständnis für die gütigen und weitreichenden Absichten des Fürsten, die durch «gewaltsames, übereiltes Treiben» der Untertanen empfindlich gestört würden.⁷³

Als es 1832 nochmals zu kleineren Unruhen kam, befürchtete Pokorny, dass strengere Massregelungen sofort Widerstand nach sich ziehen würden, und berichtete nach Wien, dass die Untertanen bei seinen Anordnungen jetzt «immer das Gesetz sehen» wollten – eine Grundlage, die in vielen Fällen fehlte.⁷⁴ Von der Hofkanzlei wurde dem verunsicherten Landvogt beschieden, er solle sich schleunig an die Arbeit machen und die notwendigen Gesetze entwerfen. In Wien verstand man sich auf das Herrschen, während der Landvogt sich vor allem als Empfänger fürstlicher Anordnungen begriff, die er im Land umzusetzen

72 Aus dem Schreiben des Fürsten vom 14. August 1831, zitiert ebd., S. 88.

73 Ebd., S. 88–89.

74 Zitiert ebd., S. 95.

hatte – wenn nötig auch gegen den Willen der Bevölkerung. Pokornys politisches Weltbild geriet etwas aus den Fugen, als sich die liechtensteinischen Untertanen 1831/32 nicht an die ihnen zugeordnete Rolle halten wollten. Allerdings beruhigte sich die Lage nach den angedrohten Zwangsmassnahmen bald wieder. Die Stellung der Untertanen gegenüber den Landesherren hatte sich nicht verbessert, denn noch fehlten vom Volk anerkannte Anführer und Repräsentanten, die dem Aufbegehren eine politisch produktive Richtung zu geben vermocht hätten. Doch bereiteten die Ereignisse von 1831/32 den Boden für spätere Versuche, die Rechte des Volkes gegenüber jenen des Monarchen aufzuwerten.

Der zaudernde Fürst

Als 1836 Alois II. auf seinen Vater folgte, verzichtete er, anders als seine Vorgänger, bei der Übernahme der Regierungsgeschäfte auf den Untertaneneid des liechtensteinischen Volkes.⁷⁵ Dieser Bruch mit der Herrschertradition kündigt bereits eine entscheidende Veränderung des Verhältnisses zwischen Fürst und Volk an. Alois bemühte sich um die Verbesserung der Lebensbedingungen seiner Untertanen und machte ihnen auch in gesetzgeberischer Hinsicht Zugeständnisse. Ausserdem war Alois, der sich 1818 in jungen Jahren schon einmal in Liechtenstein aufgehalten hatte, der erste regierende Fürst, der seinem Fürstentum einen Besuch abstattete, um sich ein Bild von der Lage seiner Bewohner und dem Zustand des Landes zu machen. Er entsprach damit einer Bitte, die von den Gemeindevertretern bei seinem Regierungsantritt ausgesprochen worden war.⁷⁶

Da sich Alois' Plan, sein Land zu besuchen, um mehrere Jahre verzögerte, beschlossen die Untertanen 1840, eine Delegation, zu der auch Peter Kaiser gehörte, nach Wien zu senden, um beim Fürsten die Anliegen der Bevölkerung zur Sprache zu bringen. An erster Stelle stand die Forderung nach besserer politischer Repräsentation des Volkes, die jedoch noch lange nicht erfüllt werden sollte, da der abwartende, eher zögerliche Alois sich an die politischen Entwicklungen in Österreich

75 Dazu ebd., S. 105.

76 Ebd., S. 106.

und im Deutschen Bund hielt. Die landständische Verfassung von 1818 überdauerte ihn. Erst unter seinem Nachfolger wurde sie 1862 von der ersten konstitutionellen Verfassung Liechtensteins abgelöst.

Die von Peter Kaiser und zwei weiteren Abgesandten überbrachte Bittschrift der Gemeinden an den Fürsten wurde in Wien als ein «ziemlich nach Demagogie athmendes Memoire» abgetan.⁷⁷ Von nun an galt Kaiser als Rädelsführer, den man im Auge behalten musste. Erst als 1848 in ganz Europa revolutionäre Bewegungen Bürgerrechte einforderten, war auch in Liechtenstein die Zeit gekommen, dem Volk die Rechte zu verschaffen, die ihm durch die landständische Verfassung von 1818 vor-enthalten worden waren. Peter Kaiser und der gleichaltrige Franz Josef Öhri beteiligten sich an der Verfassungsdiskussion. Öhri hatte mit Kaiser und dem späteren Landesverweser Johann Michael Menzinger in Feldkirch das Gymnasium besucht. Danach studierte er in Landshut die Rechtswissenschaften und machte im österreichischen Militär Karriere. Er wurde von seinem Schulfreund Menzinger gebeten, Kaisers Entwurf einer konstitutionellen Verfassung, der dem Landvogt zu republikanisch schien, zu kommentieren,⁷⁸ was wohl dem Wunsch geschuldet war, dass er Kaisers Forderungen entschärfen möge. Pflichtbewusst tat der General-Auditor-Lieutenant⁷⁹ mehr, als ihm aufgetragen war. Er verfasste einen eigenen, weniger weit gehenden Entwurf. Allerdings dürfte auch Öhris «liberales, konstitutionelles Verfassungsmodell» mit «grössere[n] kommunale[n] Freiheiten und eine[m] lokalen, autonomen Rechtssystem[] auf der Basis des Landammannamts vor 1809» in der Hofkanzlei auf wenig Gegenliebe gestossen sein.⁸⁰

77 Zitiert in Brunhart, Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein», 1989, S. XV.

78 Dazu Karl Heinz Burmeister, «Menzinger, Johann Michael», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Menzinger,_Johann_Michael, abgerufen am 11.11.2019.

79 Zu Öhris Titel und Karriere vgl. Peter Geiger, Franz Josef Öhri (1793–1864), Jurist für Österreich, Verfassungsmann für Liechtenstein, in: Herbert Öhri (Hrsg.), Menschen, Bilder und Geschichten, Mauren von 1800 bis heute, Bd. 1, Eschen 2006, S. 190–207.

80 Roland Steinacher, «Öhri, Franz Josef», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Öhri,_Franz_Josef, abgerufen am 21.5.2019. Geiger, Franz Josef Öhri, 2006, S. 200, charakterisiert Öhri als «zu jener breiten Gruppe von Beamten in

Öhri war kein Apologet der Herrschenden. Sein Entwurf schränkte die Macht von Fürst und Kirche stark ein und schlug das Wahlrecht für alle Schichten «ungeachtet der Besitzverhältnisse» vor.⁸¹ Die Monarchie stellte er dagegen nicht infrage, denn im Fürsten sah der pragmatische Jurist die beste Garantie für die Selbstständigkeit des Landes. Doch war in seinem Entwurf vorgesehen, den Monarchen im Falle einer Verletzung der Verfassung und der Gesetze zu suspendieren und eine Regentschaft einzusetzen – eine Bestimmung, die über Kaisers Forderungen hinausging.⁸² Im Gegensatz zu Franz Josef Öhri war Peter Kaiser direkt an den Unruhen des Revolutionsjahres beteiligt. Er übernahm das Präsidium des revolutionären Landesausschusses und wirkte durch seine Besonnenheit mässigend. Seine wichtigste politische Tat war sein bis heute nicht übertroffener Verfassungsentwurf, in dem «das demokratische Element über das monarchische dominierte».⁸³ Während das Interesse des österreichischen General-Auditor-Lieutenants stärker auf «eine effiziente, politisch zweckmässige Verfassung» gerichtet war, ging es dem aufgeklärten, in der Schweiz tätigen Pädagogen vor allem um die «Erringung ausgedehnter Volksrechte und Freiheiten».⁸⁴

Erstmals in der Geschichte Liechtensteins sehen wir in diesen Jahren eine prinzipielle Aufwertung des Volks. Die Untertanen waren im Begriff, Bürger zu werden. Ihre revolutionären Forderungen schienen beim Fürsten Gehör zu finden. Nachdem Österreich eine Verfassung erhalten hatte, zog Alois nach und erliess auch für Liechtenstein eine provisorische Verfassung. Am 7. März 1849 wurden die konstitutionellen Übergangsbestimmungen in Kraft gesetzt, in denen erstmals eine demokratische Volksvertretung, der sogenannte Landrat, vorgesehen war. Allerdings war dieses Gremium nach den ersten freien Wahlen am 20. Mai 1849 nur wenige Monate lang tätig. Nach einer ersten Sitzungs-

Österreich» gehörig, «welche den revolutionären Forderungen von 1848 ein offenes Ohr liehen, ohne alles mit Gewalt umstürzen zu wollen.»

81 Dazu Steinacher.

82 Dazu Geiger, *Geschichte*, 1970, S. 103, der auch eine Zusammenfassung von Öhris Verfassungsentwurf gibt, S. 102–105.

83 Vogt, «Kaiser, Peter», 2011. Eine Zusammenfassung von Kaisers Verfassungsentwurf mit ausführlichem Kommentar gibt Geiger, *Geschichte*, 1970, S. 97–101.

84 Geiger, Franz Josef Öhri, 2006, S. 200.

periode gab es keine weitere Einberufung, und schon im Sommer 1852 wurde die neue Verfassung wie in Österreich wieder abgeschafft.

Sowohl Peter Kaiser als auch Franz Josef Öhri waren vom Volk in den Landrat gewählt worden, konnten ihre Mandate allerdings aufgrund ihrer Landesabwesenheit nicht ausüben. Beide zogen sich schliesslich aus der liechtensteinischen Politik zurück. Öhri setzte seine Karriere im österreichischen Militär fort und wurde österreichischer Staatsangehöriger, während Kaiser sich in Graubünden seiner Arbeit als Pädagoge widmete. Er gab seine liechtensteinische Staatsbürgerschaft auf, als ihm in Anerkennung seiner pädagogischen Verdienste 1856 das Bürgerrecht des Kantons Graubünden verliehen wurde. Die ehemaligen Schulkameraden, deren Lebenslinien sich früh kreuzten und dann weit voneinander entfernten, starben beide 1864. Öhri, der in seinem Nachruf als ein «in seiner Heimat beinah Verschollene[r]» bezeichnet wurde, liegt, so wird vermutet, im ungarischen Güns/Köszeg begraben, wo er seinen Alterswohnsitz genommen hatte.⁸⁵ Kaiser ruht bis heute an der Ostwand der Kathedrale von Chur in Graubünden.

Peter Kaisers *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein*

Peter Kaisers 1847 in Chur erschienene *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* ergänzte seine politische Arbeit im Dienst der Heimat durch historische Betrachtungen und Wertungen. Die Geschichte dieses kleinen Landes, die, wie der Autor schrieb, «nur ein höchst untergeordnetes und lokales Interesse» in Anspruch nehmen könne,⁸⁶ scheint auf den ersten Blick dem menschlichen Streben nach Fortschritt und den Idealen der zeitgenössischen Geschichtsphilosophie geradezu vorsätzlich zuwider gelaufen zu sein. Kaiser vollendete sein Werk «nur mit Widerstreben und im Hinblick auf seine Landsleute».⁸⁷ Sie wollte er über ihre geschichtlichen Ursprünge und politischen Rechte aufklären. Kai-

85 Dazu ebd., S. 202. Das Zitat Joseph Bergmanns ist dessen Nachruf auf seinen Schulfreund Öhri entnommen, der 1864 sowohl in der Wiener Militär-Zeitung als auch in der Vorarlberger Landeszeitung erschien.

86 Kaiser, *Geschichte*, 31989, Bd. 1, S. 3.

87 Ebd. Eine ausführlichere Darstellung von Kaisers Intentionen gibt Peter Gilgen, *Unterlandschaft*, Eggingen 1999, S. 77–84.

sers «Entdeckung des liechtensteinischen Volkes»⁸⁸ veränderte das Verhältnis von Volk und Fürst nachhaltig. Mit der *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein* erhielt das Land sein Nationalepos – ein Werk, das sich nicht primär am Höhenkamm der Herrscher Geschichte orientierte, sondern das Schicksal der Bewohner eines abgelegenen Landstrichs in den Blickpunkt rückte, an denen das neue Denken der Aufklärung unbenutzt vorübergegangen war. In pädagogischer Absicht beschrieb Peter Kaiser den Widerstand der Untertanen gegen Armut, Ausbeutung und ungerechte Herren. Es ging ihm darum, seinen Landsleuten zu zeigen, «woher sie stammen, wie es ihren Vorfahren ergangen und wie sie in den Stand gekommen, in dem sie sich dermal befinden».⁸⁹ Dadurch sollten sie «zur Selbsterkenntnis und Weisheit» gelangen, ohne die keine Verbesserungen möglich sind.⁹⁰

Als Mittel zur geschichtlichen und politischen Bewusstwerdung seiner Landsleute war die *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein* gleichsam das Unterfutter von Peter Kaisers politischer Arbeit und ist noch heute das Buch, das man als historisch und politisch interessierter Liechtensteiner wenigstens einmal im Leben gelesen haben muss – am besten in Kaisers Originalversion, die dank Arthur Brunharts Neuauflage seit 1989 wieder gut zugänglich ist. Symptomatisch für den Umgang mit Kaiser ist die sogenannte «verbesserte» und erweiterte Zweitauflage von 1923, die Johann Baptist Büchel besorgte, nicht ohne massiv in den Text einzugreifen, ihn zu verfälschen und systematisch zu entschärfen. Die stillschweigende ideologische Anpassung an die liechtensteinische Herrschermythologie, die schon Landesverweser Karl von In der Maur 1901 auf den ersten Seiten des *Jahrbuchs* des von ihm und Büchel mitbegründeten Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein betrieben hatte und von der noch zu reden sein wird, erwies sich als wirksame Zensur von Kaisers historisch fundierter Kritik am Verhältnis von Fürst und Volk.⁹¹

88 Dazu Volker Press, Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993, S. 53–73.

89 Kaiser, *Geschichte*, ³1989, Bd. 1, S. 3.

90 Ebd., S. 560.

91 Karl von In der Maurs Arbeit zur Gründung des Fürstentums Liechtenstein will neben einigen faktischen «Irrthümer[n]» auch die angeblich «einseitige[n] Ansicht

Der Obrigkeit war die *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* von Anfang an und aus gutem Grund nicht geheuer. Kaiser sandte Landvogt Johann Michael Menzinger einen selbstbewussten Brief und ein Widmungsexemplar,⁹² das anders als die offizielle Ausgabe am Anfang des dritten Buches ein anspielungsreiches und geradezu revolutionäres Motto enthielt. Kaiser zitierte den vierten Vers des 122. Psalms nach der Vulgata (Psalm 123 in modernen Bibelausgaben): *Multum repleta est anima nostra; opprobrium abundantibus et despectio superbis*. In Luthers modernisierter Übersetzung: «Sehr voll ist unsere Seele von der Stolzen Spott und der Hoffärtigen Verachtung».⁹³ In seinem Brief an Menzinger meinte Kaiser, das Motto schein ihm «unschuldig»; er habe es aber trotzdem aus den «übrigen Exemplaren wegnehmen lassen, weil es falsch hätte gedeutet werden können». Menzinger musste nicht lange fragen, was wohl die richtige Deutung dieses Psalmenverses sein könnte. Als Paratext, der Kommendes vorwegnimmt und in die richtige Perspektive rückt, leitet Kaisers Motto den Teil seiner *Geschichte* ein, der den Fürsten von Liechtenstein gilt. Die an Gott gerichtete Klage der Juden im persischen Exil legt Kaiser dem Volk von Liechtenstein in den Mund. Man muss nicht lange raten, wer mit den «Stolzen» und «Hoffärtigen» gemeint sein könnte – noch dazu, weil das Lateinische *abundantibus* auf jene anspielt, die reich sind und ganz im Gegensatz zum Volk im Überfluss leben. Erstaunen dürfte den heutigen Leser nur, dass Kaiser dieses Motto im Band beliess, den er Menzinger schickte. Sollte dies eine Ermahnung unter Gleichen – nämlich des Lateinischen mächtigen Gebildeten – an die Adresse des Landvogts sein? Oder eher eine deutliche Warnung an die Adresse der Herrschenden? Denn Kaiser dürfte

ten» Kaisers korrigieren (In der Maur, Gründung, 1901, S. 8). In seinem an prominenter Stelle stehenden Aufsatz erweist sich der Landesverweser als auf den ausgetretenen Pfaden der Herrschergeschichte wandelnder Apologet seiner Dienstherrn, der die Anliegen des Volkes herunterspielt, wenn er sie nicht ganz ignoriert. Noch für die katastrophale Herrschaft der Hohenemser findet er allerhand «mildernde Umstände» (ebd., S. 19).

92 Faksimile und Transkription von Kaisers Brief bei Brunhart, Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein», 1989, S. XXIV–XXV.

93 Kaiser, *Geschichte*, 1989, Bd. 1, S. 480. Die Übersetzung Luthers in der Ausgabe letzter Hand seiner Biblia, das ist, die gantze Heilige Schrifft Deudsch von 1545 lautet im Original: «Seer vol ist vnser seele/ der Stoltzen spott/ Vnd der Hoffertigen verachtung».

nicht daran gezweifelt haben, dass der Landvogt diese angeblich so unschuldige Ungehörigkeit nach Wien melden würde. Oder hoffte Kaiser vielleicht darauf, dass die schiere Evidenz seiner *Geschichte* den gleichaltrigen Landvogt von der Ungerechtigkeit und der Unterdrückung, die dem Volke widerfuhren, zu überzeugen vermöchte?

Wie auch immer, die offizielle Antwort auf Kaisers *Geschichte* liess nicht lange auf sich warten. Das Werk wurde schon kurz nach seinem Erscheinen beschlagnahmt.⁹⁴ Allerdings wurde diese Anordnung aus Angst vor einem das Interesse erhöhenden Skandal bald wieder rückgängig gemacht. Die Hofkanzlei tat Kaisers *Geschichte* als ein «seichte[s] Product» ab, das zum Schulunterricht nicht zugelassen war.⁹⁵ Noch um 1900 wurden Exemplare des als demagogisch geltenden Buches von den Behörden eingesammelt.⁹⁶ Trotz des langwierigen Kampfes um die historische Deutungshoheit, der noch heute nicht beendet ist, liess sich der politische Aufbruch, der mit den Unruhen von 1831/32 eingesetzt hatte, nach 1848 nur noch vorübergehend aufhalten.

Im Revolutionsjahr 1848 richteten die Liechtensteiner am 22. März ein von Peter Kaiser verfasstes Schreiben an den Fürsten. Neben materieller Entlastung forderten sie «eine freiere Verfassung», einschliesslich frei gewählter Volksvertreter und Mitwirkung an der Gesetzgebung. Ausserdem liess das Volk den Monarchen wissen, man wolle «in Zukunft als Bürger und nicht als Unterthanen behandelt sein».⁹⁷ Auf die zwischenzeitlich eingetroffene fürstliche Proklamation antwortete wiederum Kaiser: Als «armes kleines Bergvölklein» ertrage man keine «Monarchie nach dem Beispiele grösserer Völker».⁹⁸ Unter einem guten Regiment verstand Kaiser ein Zusammenwirken von Fürst und Volk als Partner im Staat anstelle von Herrschern und Untertanen. Von nun an sollten neue Abgaben und Gesetze der Zustimmung der Volksvertretung

94 Fürstliche Resolution vom 11. Januar 1848, zitiert in Geiger, *Geschichte*, 1970, S. 48.

95 Dazu das Schreiben des Oberamtes an die Hofkanzlei vom 18. Dezember 1847, zitiert ebd., S. 47. Karl von In der Maur, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum, in: JBL 5 (1905), S. 149–216, hier S. 174, Anm. 1, gibt eine Zusammenfassung der ganzen Episode mit entsprechenden Nachweisen. Allerdings datiert er die fürstliche Resolution nicht auf den 11., sondern den 15. Januar.

96 Dazu Ritter, Peter Kaiser, 1944, S. 21.

97 Zitiert in Geiger, *Geschichte*, 1970, S. 60.

98 Kaisers Adresse von 24. März, zitiert ebd., S. 66.

bedürfen. Das bisher eher unbeliebte Schulwesen sollte verbessert werden, denn nur derjenige konnte mündiger Bürger sein, der gelernt hatte, sich seiner Vernunft zu bedienen. Die Lasten sollten gerechter aufgeteilt und insgesamt weniger drückend werden. Ausserdem sollte der verhasste Titel «Landvogt» durch eine den veränderten Umständen angepasste Bezeichnung ersetzt werden.

Die Forderungen vom 22. und 24. März stimmten mit den revolutionären Märzforderungen in den übrigen deutschen Staaten überein, wie Landvogt Menzinger in seinem Bericht an den Fürsten bemerkte.⁹⁹ Den meisten Untertanen ging es wie schon 1831/32 vor allem um eine materielle Verbesserung der Zustände. Allerdings gab es nun auch Köpfe, die eine umfassende politische Idee formulierten und sie ins Werk setzen wollten. In Menzingers Augen war diese Art des Denkens aus dem Ausland eingeschleppt worden, vor allem aus Graubünden, Sankt Gallen und Vorarlberg. Allerdings riet er von einem militärischen Einschreiten ab, da er befürchtete, dass revolutionäre Kräfte aus anderen deutschen Staaten den Liechtensteinern zu Hilfe eilen könnten. Er erinnerte den Fürsten daran, dass sein Fürstentum für ihn zwar materiell recht unbedeutend sei, ihm aber «den Glanz der Souveränität» verleihe.¹⁰⁰ Damit deutete der Landvogt an, dass das verarmte Fürstentum am Ende der habsburgischen Welt für die Politik des Hauses Liechtenstein unentbehrlich war und mit entsprechender politischer Sorgfalt regiert werden musste.

Ohne sein Land und Volk wäre der Fürst zwar nicht nichts gewesen, aber doch viel weniger als der Regierer eines souveränen Staates. Das Fürstenhaus brauchte sein «kleines Bergvölklein», um nicht in der politischen Bedeutungslosigkeit zu versinken.

Bürger oder Untertanen?

Den meisten Anliegen seiner Untertanen, die nicht mehr Untertanen sein wollten, stimmte Fürst Alois zu. Am 7. April 1848 versprach er eine Verfassung mit freier Wahl der Volksvertreter, die allerdings nicht beim

⁹⁹ Ebd., S. 68.

¹⁰⁰ Zitiert ebd., S. 70.

Erlassen neuer Gesetze mitbestimmen sollten, wie vom Volk gefordert, sondern nur das Recht zu deren Beratung hatten. Mit sofortiger Wirkung wurde aus dem Landvogt ein Landesverweser, der angewiesen wurde, den Ausdruck «Unterthan» tunlichst zu vermeiden.¹⁰¹ Dagegen wurde ein beträchtlicher Teil der Forderungen nach Aufhebung drückender Abgaben vom Fürsten übergangen. Die versprochenen Reformen sollten in Einklang mit den Vorgaben des Deutschen Bundes und in Anlehnung an die Entwicklungen in Österreich umgesetzt werden. Alois hielt es für ein Gebot der politischen Klugheit, die deutsche Reichsverfassung, die von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossen werden sollte, und die österreichische Verfassung, die in Arbeit war, abzuwarten, bevor er selbst eine konstitutionelle liechtensteinische Verfassung erlassen wollte.

Trotz der Zugeständnisse des Fürsten, die noch unter Johann I. undenkbar gewesen wären, war das Volk unzufrieden darüber, dass seine Forderungen nur teilweise erfüllt wurden. Vor allem ausländische Beamte und Offiziere bekamen das zu spüren. Der verhasste Kanzlist Johann Langer wurde am 15. April an die österreichische Grenze gestellt und aus dem Land gejagt.¹⁰² Andere Beamte flohen aus Angst vor dem «Gesindel».¹⁰³ Nachdem sich die Lage wieder beruhigt hatte, wurde in einer weiteren Petition vom Fürsten gefordert, Feudallasten und andere Abgaben abzuschaffen. Weil das Land ein selbstständiges deutsches Bundesgebiet sei, brauche man nicht auf österreichische Gesetze zu warten, um sie nachzuahmen, sondern könne seine eigenen machen.¹⁰⁴

Im Einklang mit der Staatslehre des deutschen Liberalismus gab es für Peter Kaiser «weder eine Fürsten- noch eine Volkssouveränität: Der Staat als Staatspersönlichkeit allein war Träger der Staatssouveränität», und diese war definiert «durch die geschriebene Verfassung, durch Gewaltentrennung und durch gleiche Gesetze für alle».¹⁰⁵ Im Verfassungsentwurf des Verfassungsrates sollte der Staat Träger der Souveränität sein, Fürst und Volk dagegen als gleichwertige Staatsorgane «nur über

101 Ebd., S. 73.

102 Ebd., S. 75–76.

103 Dies war Langers Bezeichnung für diejenigen, die ihn an die Grenze stellten. Zitiert ebd., S. 77.

104 Dazu die Adresse an den Fürsten vom 21. April 1848, zitiert ebd., S. 80.

105 Ebd., S. 48.

Teile der Staatsgewalt verfügen».¹⁰⁶ Landesverweser Menzinger, der selbst im Verfassungsrat mitgearbeitet hatte, riet dem Fürsten, durch gewisse Anpassungen einige wesentliche Rechte des Monarchen zu wahren, unterstützte aber insgesamt die konstitutionelle Absicht. Die Wiener Hofkanzlei dagegen lehnte den Entwurf, den sie dem «ohnehin bekannten Professor Kaiser» zuschrieb, rundweg ab¹⁰⁷ und hoffte auf einen «Umschwung in den bisherigen ultrademokratischen Ideen».¹⁰⁸

Fürst Alois II. teilte die Vorbehalte seiner Hofkanzlei nicht. Er erkannte die Notwendigkeit einer konstitutionellen Verfassung. Da aber die Arbeit der Nationalversammlung in Frankfurt an einer gesamtdeutschen Verfassung andauerte, sollte während der Übergangszeit nur ein Teil des Verfassungsentwurfes provisorische Gültigkeit haben. Durch das Scheitern der Nationalversammlung verlängerte sich dieses Provisorium. Die Situation in Liechtenstein hing von der Gesamtentwicklung in den deutschen Staaten ab. Obwohl die rivalisierenden Grossmächte Preussen und Österreich beide die Führungsrolle im Deutschen Bund beanspruchten, hinderte sie dies nicht daran, gemeinsam gegen revolutionäre Tendenzen vorzugehen und die Reaktion einzuleiten. In Liechtenstein wurden die mühsam gewonnenen, demokratischen Zugeständnisse durch den Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 aufgehoben. Nun galt erneut die landständische Verfassung von 1818. Aus Bürgern wurden wieder Untertanen. Gegen den Verlust der politischen Zugeständnisse regte sich kein nennenswerter Widerstand, denn es war den Untertanen wichtiger, dass der Fürst seine materiellen Zusagen einhielt. Ausserdem war nur wenige Tage vor dem Reaktionserlass der seit Langem angestrebte, für die Wirtschaft des Landes unentbehrliche Zollvertrag mit Österreich zustande gekommen.

Im Unterschied zu den wirtschaftlich günstigen Entwicklungen stagnierte die Politik. Anstelle des Landrats wurden 1857 wie vor der Revolution die Landstände einberufen, um die erneuerte fürstliche Steueraushebung «dankbar» anzunehmen.¹⁰⁹ Als Fürst Alois II. 1858 starb, war vom geplanten politischen Reformwerk kaum etwas verwirk-

106 Ebd., S. 108.

107 Vortrag der Hofkanzlei vom 26. November 1848, zitiert ebd., S. 117.

108 Ebd., S. 118.

109 Ebd., S. 225.

licht. Dennoch veränderte sich unter Alois, den viele seiner Untertanen bei seinen Besuchen im Land persönlich kennengelernt hatten, das Verhältnis zwischen Fürst und Volk. Der ferne und unbekannte Herrscher von Gottes Gnaden war «ein bürgerlicher Fürst» geworden.¹¹⁰

Eine Verfassung auf konstitutioneller Basis

Auf Alois folgte 1858 sein achtzehnjähriger Sohn Johann II., der Liechtenstein 71 Jahre lang regieren sollte. Aufgeschlossen und wohlthätig wie sein Vater hatte er diesem seine Entschlossenheit voraus. Schon in den ersten Monaten seiner Herrschaft unterzeichnete er ein dringend notwendiges Schulgesetz. Auf der Grundlage früherer Entwürfe, die unter Alois nie zur Ausführung gekommen waren, sollte es das im Argen liegende Schulwesen erneuern und erweitern. Auch die Verfassungsfrage wollte Johann schnell in Angriff nehmen, wurde aber daran gehindert, als seine konservativere Mutter, Fürstin Franziska, für zwei Jahre das Regiment übernahm, damit ihr Sohn seine Bildung abschliessen konnte. Die Landstände, die schon über ein Jahrzehnt auf die angekündigte Verfassung warteten, wurden ungeduldig. Sie drängten auf die Einlösung des fürstlichen Versprechens. Als der junge Fürst seinem Land auf der Durchreise nach Italien einen unerwarteten Besuch abstattete, empfing ihn die Bevölkerung dennoch mit grosser Begeisterung. Im Gegenzug versprach Johann, den Liechtensteinern «ein Landesvater im vollsten Sinne» zu sein.¹¹¹ Allerdings kam in der Verfassungsfrage durch die gemeinsame Intervention der Fürstinmutter und des Bundesgesandten Linde vorerst noch einmal das absolutistische Gottesgnadentum zum Zug. Während die Volksrechte auf den vorrevolutionären Stand zurückgesetzt wurden, hielten die Landstände am Verfassungsentwurf von 1848/49 fest, als «reinst[e]m Ausdruck dessen [...], was die Bevölkerung des Landes in Bezug auf eine Verfassung will».¹¹² Die seinerzeit von Alois II. gutgeheissenen Verfassungsartikel legte man der von Karl

110 Ebd., S. 234.

111 Zitiert ebd., S. 244, Anm. 158.

112 Petition der Stände und Landmannschaften vom 12. September 1860, zitiert ebd., S. 245.

Schädler verfassten Petition vom 12. September 1860 bei, um dem hoheitlichen Gedächtnis auf die Sprünge zu helfen.

1861 sah sich schliesslich auch Österreich gezwungen, wieder eine Verfassung zu erlassen, um politisch nicht den Anschluss an die europäischen Mächte zu verlieren. Fürst Johann II. hatte im November 1860 die Regierungsgeschäfte erneut aufgenommen. Der amtsmüde Landesverweser Menzinger wurde am 15. März 1861 pensioniert und durch den jüngeren Karl Haus von Hausen ersetzt, der Neuerungen gegenüber aufgeschlossener war und auch den Wunsch nach einer zeitgemässen Verfassung für berechtigt hielt. Sein ohne die Mitarbeit der liechtensteinischen Volksvertreter verfasster, an die vorarlbergische Landesordnung angelehnter Entwurf blieb jedoch weit hinter den Forderungen von 1848/49 zurück. Beim Landtag vom 2. September 1861 war es mit der Geduld der Landstände, die noch nichts von diesem Verfassungsvorschlag wussten, vorbei: Sie verweigerten die Zustimmung zum fürstlichen Steuerpostulat, was ein eklatanter Verstoss gegen die immer noch gültige Verfassung von 1818 und eine deutliche Warnung an die Adresse des Fürsten und seiner Beamten war. Erst nach langer, hitziger Debatte lenkten die Landstände ein. Zuvor aber nannten sie ihre Bedingungen und forderten energisch die so lange vorenthaltene politische Mitbestimmung. Unter dem Eindruck der Ereignisse schrieb der Landesverweser nach Wien, die Zeit sei gekommen, das von Alois gegebene Versprechen einzulösen und eine «Verfassung auf konstitutioneller Basis» zu erlassen.¹¹³

Der schliesslich vom Fürsten akzeptierte Verfassungsentwurf war ein Kompromiss, den der Landesverweser mit dem fürstlichen Gesandten Linde ausgearbeitet hatte. In den wesentlichen Punkten setzte sich von Hausen durch. Doch der Fürst und seine Beamten hatten die Rechnung ohne die Landstände gemacht. Am ausserordentlichen Landtag vom 10. Oktober 1861 lehnten sie die Beratung dieser von oben verordneten, unbefriedigenden Verfassung kurzerhand ab. Gefordert wurde ein vom Volk gewählter Verfassungsausschuss oder, falls sich der Fürst diesem Ansinnen verschlosse, ein Ausschuss der Landstände, der eine Verfassung ausarbeiten sollte. Von Linde lehnte das Ansuchen im Namen des Fürsten ab, ohne seinen Dienstherrn zu konsultieren. Dies hielt die Landstände aber nicht davon ab, ein aus 1848/49er-Veteranen

113 Bericht von Hausens vom 4. September 1861 an den Fürsten, zitiert ebd., S. 256.

bestehendes Subkomitee zu wählen, das den vorliegenden Verfassungsentwurf als für ein selbstständiges Land ungenügend erachtete und mit Artikeln, die auf die Entwürfe von 1848/49 zurückgingen, ergänzte.

Der 1848 geforderte Dualismus – die Staatsgewalt sollte gleichermaßen in Fürst und Volk verankert sein – wurde jedoch aufgegeben und der Fürst als alleiniger Träger der obersten Gewalt anerkannt. Der neue Entwurf machte allerdings auch deutlich, dass im Staat keine wichtigen Entscheidungen ohne die Zustimmung des Volkes und seiner gewählten Vertreter gefällt werden konnten. Auch eine Änderung der Verfassung selbst war nur noch unter Mitwirkung der Volksvertretung möglich. Trotz der zahlreichen und gewichtigen Ergänzungen, Korrekturen und Abweichungen von seinem ursprünglichen Entwurf empfahl von Hausen dem Fürsten die Annahme. Nach monatelangen zähen Verhandlungen und Anpassungen wurde die neue Verfassung auf dem Landtag vom 4. September 1862 einstimmig angenommen und am 26. September von Fürst Johann II. unterzeichnet. Damit war nach vierzehnjährigem Ringen der Übergang vom Absolutismus zum Konstitutionalismus vollzogen.

Aus heutiger Sicht fällt auf, dass die Hausgesetze des Fürstenhauses in der Verfassung von 1862 eine zwiespältige Stellung einnahmen. Nach § 3 sollten sie die Nachfolge, Volljährigkeit und Vormundschaft des Fürsten regeln. Peter Geiger bemerkt zu Recht, dass die Landstände «bei ihrer Einwilligung in diese Bestimmung zweifellos die zu diesem Zeitpunkt geltenden Hausgesetze verstanden», während der Wortlaut des Verfassungsparagraphen eine spätere Abänderung der Hausgesetze allerdings nicht ausschloss.¹¹⁴ Schon hier wird ein potenzieller Konflikt zwischen einem neben den anderen Verfassungsbestimmungen stehenden Privatgesetz, das dynastischen Zwecken dient, und dem eigentlichen Grundgesetz des Staates und damit zwischen den Interessen von Fürst und Volk deutlich. Die ohne die für ein ordentliches Gesetz erforderliche Zustimmung der Volksvertretung beschlossene Revision des fürstlichen Hausgesetzes von 1993 und die Verfassungsnovelle von 2003, nach der dieses als eigenständiger Teil der Verfassung gleichberechtigt neben den restlichen Verfassungsbestimmungen steht, wenn nicht gar ausserhalb derselben oder darüber, haben diesen Konflikt zugespitzt.

114 Ebd., S. 291.

Johanns lange Regierungszeit hatte mitten im Ringen um eine konstitutionelle Verfassung begonnen. Die Verfassung von 1862 beendete die Periode der Stagnation und beruhigte nach langen Jahren der Auseinandersetzung und des angespannten Abwartens die innenpolitische Lage. Diesen Verbesserungen ist es zu verdanken, dass Liechtenstein sich auch nach dem Ende des Deutschen Bundes als selbstständiger Staat zu erhalten vermochte. Der Landesverweser stand nun in direktem Kontakt mit dem Fürsten. Der Hofkanzlei sollte kein Einfluss mehr zugestanden werden. Johann II. liess den Landtag gewähren und gab in den ersten Jahren allen seinen Beschlüssen statt. Mit grosszügigen finanziellen Zuwendungen und Hilfen unterstützte der Fürst öffentliche Projekte und Bauten. Unter den neuen Bedingungen verbesserte sich bald auch die wirtschaftliche und kulturelle Situation des Landes. Das dankbare Volk gab Fürst Johann II. den Beinamen «der Gute».

Die Verfassung von 1921 und die Konsolidierung der Demokratie

Eine neue Epoche

In die späten Jahre der ungewöhnlich langen Regierungszeit Johanns II. fielen wichtige politische Ereignisse, die sowohl das Verhältnis zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarn als auch jenes zwischen Fürst und Volk entscheidend veränderten.¹¹⁵ Bei den Wahlen von 1914 gelang einer Gruppe von Abgeordneten um Dr. Wilhelm Beck der Einzug in den Landtag. Beck, mit 29 Jahren der jüngste Abgeordnete der neuen Legislaturperiode, und seine Verbündeten pflegten einen forschen politischen Stil. Sie suchten die Auseinandersetzung und hielten sich nicht an die bisherigen konzilianten Gepflogenheiten im Landtag. Im gleichen Jahr gegründet, wurden die *Oberrheinischen Nachrichten*, die zweite Zei-

115 Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten in Liechtenstein. 1914 bis 1926*, 3 Bde., Zürich 2014, stellt die entscheidenden Ereignisse dieser «Zeit tiefgreifender Zäsuren und folgenschwerer Weichenstellungen» ausführlich dar (Bd. 3, S. 464). Für die folgenden Ausführungen boten vor allem die Kapitel E (Bd. 2, S. 11–328) und H (Bd. 3, S. 177–294) sowie die gesondert zitierten Vorstudien eine Fülle an wichtigen Befunden und Einsichten.

tung Liechtensteins, zum Organ dieser oppositionellen Bewegung, deren wichtigste Forderungen der Zollanschluss an die Schweiz, eine neue Verfassung mit ausgedehnteren Volksrechten und die Einsetzung eines Liechtensteiners als Landesverweser sowie die Besetzung weiterer Beamtenstellen mit Liechtensteinern waren. Die Konsequenzen des Ersten Weltkriegs – Lebensmittelknappheit, Rohstoffmangel, Inflation – beschleunigten die Umorientierung der liechtensteinischen Aussenpolitik. 1919 kündigte Liechtenstein den seit 1852 bestehenden Zollvertrag mit seinem östlichen Nachbarn und schloss 1923 den Zollanschlussvertrag mit der Schweiz, der für den wirtschaftlichen Aufstieg des Landes von grosser Bedeutung war.

Auch innenpolitisch begann eine neue Epoche, als im Februar 1918 unter Becks Führung die erste politische Partei Liechtensteins, die Christlich-soziale Volkspartei, gegründet wurde. Zusammen mit Martin Ritter, der Anfang November 1918 von Innsbruck nach Vaduz kam, um, wie er es nannte, «ein Revolutionöchen zu machen»,¹¹⁶ und Friedrich Walser, der noch im selben Jahr einer der Gründer der konservativeren Fortschrittlichen Bürgerpartei werden sollte, gelang es Beck, Landesverweser Leopold von Imhof bei der Landtagssitzung vom 7. November zum Rücktritt zu bewegen. Gegen die Stimmen der fürstlichen Abgeordneten wurde ein provisorischer Vollzugsausschuss unter der Leitung Ritters eingesetzt, um die Regierungsgeschäfte zu führen.

Am 12. November 1918, pünktlich zum 60-jährigen Regierungsjubiläum Johanns II., hielt Ritter eine bemerkenswerte Rede im Landtag, in der er sein Regierungsprogramm darlegte. Er forderte ein neues, innigeres Verhältnis zwischen Fürst und Volk: «Die Mauer, welche die beiden bislang geschieden hat, muss fallen.» Die provisorische Regierung, der er vorstand, werde «mit allem Nachdrucke darauf bestehen, als Bezugsorgan des Willens vom Volk und Landtag unmittelbar [...] mit dem Staatsoberhaupte zu verkehren.»¹¹⁷ Es ging darum, die verhassten ausländischen Beamten im Land zu entmachten und die offiziell nicht mehr zuständige, aber als administrative Anlaufstelle und Beratungsgremium

116 Rupert Quaderer-Vogt, Der 7. November 1918. Staatsstreich – Putsch – Revolution oder politisches Spektakel im Kleinstaat Liechtenstein?, in: JBL 93 (1995), S. 187–216, hier S. 196.

117 Ebd., S. 202.

des Fürsten immer noch einflussreiche Wiener Hofkanzlei¹¹⁸ – Ritter nannte sie abschätzig die «Hofkamarilla»¹¹⁹ – auszuschalten. Die liechtensteinische Erfahrung habe sich im Sprichwort «Der Fürst wär scho recht, aber d'Rafa sind nünt»¹²⁰ niedergeschlagen, das «die tatsächlichen Zustände im Lande mit wenigen Worten auf das Treffendste» beschreibe.¹²¹ Diese «Rafen» müssten gründlich «ausgewechselt» und das Joch der fremden Administratoren abgeschüttelt werden.¹²² Zugleich betonte Ritter, dass man sich in Übereinstimmung mit dem Fürsten befinde. Dennoch bezeichnete er die bisherige Regierungsform als «verkappten Absolutismus»,¹²³ der einer Korrektur bedürfe: Der Souveränität des Fürsten müsse die Souveränität des Volkes gleichberechtigt gegenüberstehen.

Noch der Moment der Revolte war von der liechtensteinischen politischen Mythologie bestimmt und arbeitete ihr zu. Johanns Herrscherstil mag dazu Anlass gegeben haben. Einerseits war der unverheiratete und menschenscheue Fürst die Verkörperung des fernen, entrückten Herrschers. Andererseits hatte sich Johann durch die Distanz vom politischen Tagesgeschäft, seine Freigebigkeit und seine zurückhaltende Amtsführung die Sympathien des Volkes erworben. Seine Person stand über aller Kritik. Ohnehin verlor die Revolte an Schwung, als sich starker Widerstand gegen die von vielen als illegitim empfundene Übergangsregierung zu formieren begann und eine gewalttätige Auseinandersetzung gerade noch abgewendet werden konnte.¹²⁴ Nur einen Monat nach dem Novemberputsch wurde Ritter, der dem provisorischen Voll-

118 Dazu Konrad Kindle, «Hofkanzlei», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historischeslexikon.li/Hofkanzlei>, abgerufen am 26.3.2020.

119 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 80.

120 Das Dialektsprichwort spielt mit der Homophonie von «Fürst» und «(Dach-)First» und bleibt im Bild, wenn die Beamten als administrativer Mittelbau mit «Rafa», d. h. Dachbalken, verglichen werden.

121 Aus dem in den *Oberrheinischen Nachrichten* 47/1918 (16. November 1918) gedruckten Auszug aus Martin Ritters Rede im Landtag vom 12. November, von dem Quaderer-Vogt, *Der 7. November 1918*, 1995, S. 202, zwei Absätze im Faksimile wiedergibt.

122 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 98.

123 *Oberrheinische Nachrichten* 47/1918 (16. November 1918), zitiert in Quaderer-Vogt, *Der 7. November 1918*, 1995, S. 203.

124 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 108–113.

zugausschuss vorstand und somit als erster Liechtensteiner die Regierungsgeschäfte führte, durch Prinz Karl ersetzt, den der Fürst als Vermittler nach Vaduz entsandt hatte und nun auf Wunsch des Landtags zum neuen Landesverweser ernannte. Dies bedeutete auch, dass der provisorische Vollzugausschuss aufgelöst war, auch wenn es keine offizielle Rücktrittserklärung gab. Ritter kehrte darauf nach Innsbruck zurück.¹²⁵ Wilhelm Beck, den Prinz Karl spöttisch «Robespierrli» nannte,¹²⁶ wurde erst im fünften Wahlgang vom Landtag als einer der beiden neuen Regierungsräte gewählt.

Die Mitbestimmung der Volksvertretung bei der Bestellung der Regierung und die Nationalisierung derselben waren keine neuen Wünsche. Doch erst unter dem Eindruck der enormen Umwälzungen in Europa nach dem Ersten Weltkrieg – vor allem auch der Auflösung der österreichischen Monarchie – und der wirtschaftlichen Notsituation des Landes wurden sie unabwendbar. Trotz der von den Gegnern als revolutionär und sozialistisch empfundenen Rhetorik der Reformer propagierten sie nicht den Umsturz des Staates, sondern ein neues, unmittelbares Verhältnis zwischen Fürst und Volk.¹²⁷ Ihre Kritik richtete sich vor allem gegen die «Rafen», die ausländischen fürstlichen Verwalter und Administratoren des Landes, deren Bevormundung man nicht länger ertragen wollte. Die Rolle des Fürsten als Staatsoberhaupt wurde dagegen nicht infrage gestellt.

Im September 1920, als Johann II. im Land zu Besuch war, kam es zu Verhandlungen von Vertretern des Fürsten mit Repräsentanten der Volkspartei.¹²⁸ Die «Schlossabmachungen», auf die man sich einigte und

125 Ebd., S. 117.

126 Zitiert in Quaderer-Vogt, Der 7. November 1918, 1995, S. 213. Dazu auch Gerda Leopold-Schneider, «Beck, Wilhelm», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historischeslexikon.li/Beck,_Wilhelm, abgerufen am 10.11.2019. Es bleibt eine Frage der Interpretation, ob es sich eher um eine «abschätzig-liebevolle» (Quaderer-Vogt) oder eine «sarkastische» (Leipold-Schneider) Benennung handelte.

127 Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, S. 105–140, hier S. 120.

128 Eine ausführliche Darstellung der Schlossverhandlungen gibt Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 254–269.

die weitgehend mit Becks Vorschlägen übereinstimmten, enthielten die Grundzüge der neuen Verfassung von 1921, in der das Fürstentum Liechtenstein als «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» definiert wurde. Die Staatsgewalt war nun gleichermassen im Fürsten und im Volk verankert. Allerdings bedurfte jedes neue Gesetz weiterhin der Sanktion des Fürsten. Die Volksrechte wurden durch die Einführung von Initiative und Referendum gestärkt. Nur noch vom Volk gewählte und keine direkt vom Fürsten ernannte Abgeordnete sollten künftig im Landtag sitzen. Die *Oberrheinischen Nachrichten* hatten schon 1918 durchblicken lassen, dass diese Veränderungen erst der Anfang sein und «Verfassung und Gesetze mit der Zeit demokratisch» umgestaltet werden sollten.¹²⁹

Die Verbesserung Peter Kaisers

Es ist kein Zufall, dass kurz nach Abschluss der Verfassungskämpfe Peter Kaisers *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* neu herausgegeben wurde, denn neben dem politischen stand auch das historische Territorium zur Disposition. Johann Baptist Büchel, der Herausgeber der erweiterten und «verbesserten» Neuauflage, war im Landtag von 1918 bis 1920 einer der vom Fürsten ernannten Abgeordneten. 1918 hatte er aus Protest gegen den Novemberputsch sein Mandat vorübergehend niedergelegt. Büchel war bischöflicher Landesvikar und vertrat auch in der Politik eine klerikal-konservative Linie. Wie Landesverweser von In der Maur gehörte Büchel 1901 zu den Mitbegründern des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Der mit aristokratischem Habitus regierende, im Volk unbeliebte Landesverweser hatte es sich nicht nehmen lassen, auf den ersten Seiten des ersten Jahrgangs des *Jahrbuchs des Historischen Vereins* Peter Kaisers Kompetenz als Historiker in Zweifel zu ziehen, eine Attacke, die er in einem weiteren Aufsatz vier Jahre später erneuerte.¹³⁰ Allerdings ging die fachliche Kritik

129 Oberrheinische Nachrichten 46/1918 (9. November 1918), zitiert in Quaderer-Vogt, Der 7. November 1918, 1995, S. 202.

130 Dazu Karl von In der Maurs Aufsätze «Die Gründung des Fürstenthums Liechtenstein», von dem weiter oben bereits die Rede war (In der Maur, Gründung, 1901),

nicht über den Nachweis von Namensverwechslungen und anderen lässlichen Irrtümern hinaus. Schwerer wog, dass der Landesverweser sich ganz und gar nicht mit Kaisers Einschätzung der politischen Lage abfinden mochte. Die akribisch aufgespürten Fehler sollten letztlich dazu dienen, Kaisers historisches Urteil und seine Weltanschauung zu diskreditieren. In der Einleitung des zweiten Aufsatzes bedauerte von In der Maur, dass «sich bisher niemand gefunden hat, der dieser Darstellung Kaisers literarisch entgegengetreten wäre».¹³¹ Er liess es sich nicht nehmen, persönlich diesem Missstand abzuhelfen.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte von In der Maur jener Passage, die Kaiser anonym aus Johann Rheinbergers «politischem Tagebuch» übernommen hatte. Dabei überlas der auf Genauigkeit pochende Landesverweser, dass es sich bei der angeführten Stelle um ein Zitat handelte. Die Passage sollte zum Beweis dienen, dass Kaiser «an der Regierung der Fürsten aus dem Hause Liechtenstein überhaupt kein gutes Haar lässt».¹³² Überdies versuchte von In der Maur Kaiser als naiven, irrationalen Romantiker hinstellen, der sich dem verwaltungstechnischen Fortschritt und der notwendigen politischen Reorganisation widersetze. Dass aber Kaiser das Recht der Obrigkeit, «die öffentlichen Zustände nach den Erfordernissen der Zeit zu verbessern», nicht infrage stellte, sondern darin sogar «ihre Pflicht» sah,¹³³ verschwieg der Landesverweser ebenso wie den Kern von Kaisers und Rheinbergers Argumentation: dass nämlich nach der Aufhebung der Reichsverfassung «auch die Gesetze, an welche Fürst und Volk gebunden waren», verschwanden.¹³⁴ Kaisers Kritik richtete sich mit grosser Präzision und Konsequenz gegen

und «Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum», in dem das überbordende Herrscherlob vom penetranten Versuch, «Kaisers Voreingenommenheit» nachzuweisen, begleitet wird (In der Maur, Feldmarschall, 1905, S. 200, Anm. 1). Ob beispielsweise die Behauptung, Kaiser sei «von der verrotteten Landammannsinstitution ganz hypnotisiert» gewesen (In der Maur, Feldmarschall, 1905, S. 191, Anm. 2), eines ernsthaften Historikers würdig ist, sei dahingestellt. An anderer Stelle echauffiert sich von In der Maur über die angeblich «abfällige, von Parteigeist erfüllte Kritik» und den «stellenweise geradezu pamphletartigen Charakter» von Kaisers Darstellung (ebd., S. 192, Anm. 3).

131 Ebd., S. 153.

132 Ebd., S. 177, Anm. 3.

133 Kaiser, *Geschichte*, ³1989, Bd. 1, S. 550.

134 Ebd., S. 546, zitiert hier Rheinberger.

die obrigkeitliche Behauptung, «dass das Volk kein Recht zu den Rechten gehabt, die es wirklich ausübte».¹³⁵ Entweder war der aristokratisch-konservative von In der Maur derart in seinem obrigkeitlichen Denken befangen, dass ihm diese Kritik unverständlich blieb, oder er unterschlug sie mit Absicht. Für die zweite Variante spricht, dass er den für Kaiser zentralen Begriff des Volkes aufweicht und an zentralen Stellen seines Aufsatzes, wo eigentlich vom «Volk» als politischem Subjekt die Rede sein müsste, auf den unverfänglicheren Begriff der «Bevölkerung» ausweicht.

Nicht anders als dem Landesverweser geht es auch Johann Baptist Büchel darum, Kaisers Kritik an den Fürsten von Liechtenstein zu entschärfen. Während von In der Maur zu diesem Zweck Kaisers Fähigkeiten als Historiker anzuzweifeln und seine Sichtweise als einseitig und unwahr zu disqualifizieren sucht, wählt Büchel den raffinierteren Weg der Vereinnahmung des «mit Recht gerühmte[n] Werk[s] des Professors Peter Kaiser».¹³⁶ Die Neuveröffentlichung wird unter seiner Hand zur umfassenden Neubearbeitung mit unzähligen Eingriffen, Kürzungen und Umformulierungen, die weder im Text noch im Vorwort des Herausgebers, das einen sehr dürftigen editorischen Bericht einschliesst, kenntlich gemacht werden.¹³⁷ Die Stossrichtung von Büchels Bearbeitung zeigt sich besonders deutlich in seiner Umschrift der von Kaiser zitierten Passage Rheinbergers – der gleichen Stelle also, die auch den Tadel des Landesverwesers auf sich gezogen hatte. Während von In der Maur verschwieg, dass es sich bei der fraglichen Passage um ein Zitat

135 Ebd., S. 550.

136 Johann Baptist Büchel, Vorwort zur 2. Auflage, in: Peter Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, nebst Schilderungen aus Chur-Rätens Vorzeit, 2. verb. Auflage, hrsg. von Johann Baptist Büchel, Vaduz 1923, S. 6–9.

137 Volker Press spricht davon, dass Büchel Kaisers Werk «entschärft» habe (Press, Peter Kaiser, 1993, S. 57). Das ganze Ausmass der Umbearbeitung wurde bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Weder in Brunharts Neuausgabe mit ihrem verdienstvollen Apparat noch in der Einleitung Peter Geigers im Band, in dem Press' Aufsatz erschien, finden sich entsprechende Hinweise. Ganz im Gegenteil lobt Geiger Büchel dafür, dass Kaisers Geschichte «durch seine Neuausgabe von 1923 wieder breit zugänglich» wurde, vgl. Peter Geiger, Einleitung: Überliefern und Erforschen, in: Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993, S. 7–11, hier S. 9.

handelte, entfernte Büchel kurzerhand Kaisers entsprechende Hinweise aus dem Text, den er nahezu nach Belieben umschrieb. Bei Büchel wird Schuppler, den von In der Maur als missverstandenen modernen Reformen rehabilitieren wollte, zum bedauerlichen, durch seine Ambitionen fehlgeleiteten «junge[n] Mann, der [...] für die hiesige Bevölkerung und ihre Rechte und Verhältnisse nicht das richtige Empfinden hatte».¹³⁸

Warum sollten wir einer solchen im Vergleich zu von In der Maurs Verdikt unaufdringlichen Veränderung besondere Aufmerksamkeit schenken? Zunächst, weil Kaiser programmatisch vom «Volk» – nicht vom «Unterthan» wie in Rheinbergers Original – und seinen Rechten spricht.¹³⁹ Ganz in Übereinstimmung mit von In der Maurs Tendenz ersetzt Büchel dagegen Kaisers politischen Begriff des «Volks» durch die undeutlichere «Bevölkerung». Zugleich werden die «Rechte» dieses Volks, von denen Kaiser (tatsächlich Rheinberger) sagt, sie dürften «eben so wenig vom Fürsten, wenn auch souverän, als auch die des Fürsten vom Volke verletzt werden»,¹⁴⁰ bei Büchel salopp zu den besonderen Verhältnissen in diesem Landstrich geschlagen, an die sich Schuppler nicht habe gewöhnen können. Dass Kaiser Schuppler «ein[en] zweite[n] Harprecht» nennt,¹⁴¹ wird in Büchels Bearbeitung ebenso unterschlagen wie im langen, ansonsten korrekten Zitat, das von In der Maur in einer Anmerkung seines Aufsatzes wiedergibt. Genau wie der Landesverweiser verwässert auch Büchel durchgehend Kaisers präzise politische Begriffe der «Landschaft» und des «Volks» und ersetzt sie, falls er die entsprechenden Stellen nicht ganz aus dem Text streicht, durch diverse andere, weniger treffsichere Ausdrücke, wodurch nicht nur ihre klar umrissene Bedeutung, sondern auch die politische Sprengkraft von Kaisers Diagnose verloren geht.

Es stellt sich die Frage, worin die behauptete «Verbesserung» von Kaisers Buch eigentlich bestehen soll. Im allzu kurz gehaltenen Vorwort der von ihm besorgten Ausgabe gibt Büchel dazu nur die Auskunft, dass er «das Werk in manchen Punkten, besonders in den Abschnitten über die Grafen von Werdenberg und die Freiherren von Brandis, sowie

138 Kaiser, *Geschichte*, ²1923, S. 567.

139 Kaiser, *Geschichte*, ³1989, Bd. 1, S. 547.

140 Ebd.

141 Ebd.

die Darstellungen aus der Kirchengeschichte und der deutschen Geschichte» verbessert habe. Die neueste Literatur zu diesen Themen habe ihm dabei geholfen, und er selbst habe ebenfalls «manches Neue» entdeckt. Um den Umfang nicht zu sprengen – man fragt sich, wer denn diesen Umfang bestimmt hat –, habe er «manches fern Liegende gestrichen». ¹⁴² Dies ist Büchels ganzer editorischer Bericht. Kein einziger seiner zahlreichen Eingriffe wird nachgewiesen. Dabei zerstören Büchels Änderungen die Integrität des Originals und machen es vor allem im dritten und letzten Buch von Kaisers Werk, jenem Teil, der die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1712 bis 1818 darstellt, seinen eigenen ideologischen Absichten dienstbar. Von «Liechtensteins zweite[m] große[n] Historiker» hätte man eine bessere Quellenedition erwarten dürfen. ¹⁴³

Büchel begnügt sich nicht damit, Kaisers Werk zu «verbessern», er erhebt auch den Anspruch, die sogenannte «Kaiser-Chronik» bis auf die Gegenwart weiterzuführen. Gerade im letzten Teil des Buches, der «[d]ie neueste Zeit» betrifft, wird besonders deutlich, zu welchem politischen Zweck Büchel seine Geschichtsforschungen betreibt. ¹⁴⁴ Hier kommt es zu einer regelrechten Apotheose von Fürst Johann II. unter Ausblendung der neueren politischen Verwerfungen. Das Fürstentum, berichtet Büchel, habe auf der Grundlage der «neue[n] Verfassung, welche der junge Fürst im Jahre 1862 dem Lande schenkte», die «glücklichste Entwicklung» erlebt. ¹⁴⁵ Dass es sich bei der Verfassung allein um eine «hochherzige Gabe» Johanns gehandelt habe, hatte Büchel schon 1894 in seinem Büchlein *Geschichte des heutigen Fürstentums Liechtenstein, für Schule und Haus* betont. ¹⁴⁶ Hier wie dort endet die Verherrlichung des schenkenden Monarchen mit dem Hinweis auf «herrliche Kirchen», die «[d]urch die hochherzige finanzielle Beihilfe des allzeit hilfsbereiten Fürsten» erbaut wurden, und der frommen Prophezeiung, dass dieser Herrscher «bis in die spätesten Zeiten unvergessen bleiben» werde. Mit gutem Grund sei «diesem wahren Vater seines Volkes», dem

142 Kaiser, *Geschichte*, 21923, S. 6.

143 Eugen Nipp, † Prälat Johann Baptist Büchel, in: JBL 27 (1927), S. 3–10, hier S. 3.

144 Kaiser, *Geschichte*, 21923, S. 584.

145 Ebd.

146 Johann Baptist Büchel, *Geschichte des heutigen Fürstentums Liechtenstein, für Schule und Haus*, Einsiedeln 1894, S. 53.

«die gütige Vorsehung» eine so lange Regierungszeit beschert habe, der Beiname «der Gütige» verliehen worden.¹⁴⁷

An diesen Formulierungen erstaunt zunächst, dass Johann der Gute sich unversehens in «den Gütigen» verwandelt hat. Diesen Lapsus schuldet der Kanonikus der Verschleifung von Herrscherlob und religiöser Devotion in seiner klerikal-monarchistischen Ideologie. Gütig wie die Vorsehung selbst verschmilzt der Herrscher mit ihr. Kaum eine Seite später zitiert Büchel im Schlusssatz seines Schlusswortes den alten Topos von der Geschichte als Lehrerin – *historia magistra vitae* – und hält den Leser mit ernsten Worten dazu an, sich mit der «göttlichen Vorsehung» zu versöhnen, gerade «wenn er sich vermessen will, wider sie zu klagen.»¹⁴⁸ Dies heisst nichts anderes, als sich der Macht des Fürsten bedingungslos zu beugen. Der Gütige – ob Gott, ob Fürst – wird's vergelten.

Erstaunen muss auch, dass in Büchels Darstellung, die mit einem Hinweis auf das Jahr 1923 endet,¹⁴⁹ der Kampf um verfassungsrechtliche Zugeständnisse nicht der Rede wert ist. Weder der Novemberputsch von 1918, der ihn immerhin dazu bewogen hatte, sein Mandat als fürstlicher Abgeordneter vorübergehend niederzulegen, noch die Schlossabmachungen von 1920, die «eine entscheidende Zäsur in der heftigen Auseinandersetzung um die Revision der liechtensteinischen Verfassung» waren,¹⁵⁰ noch das auf ihnen beruhende Verfassungswerk von 1921 werden erwähnt. Während Johann II. «unvergessen bleiben» soll, werden diese Büchel nicht genehmen Vorkommnisse dem Vergessen überantwortet. Solch selektives Erinnern und die durchgehend verfälschende Umschrift und Weiterführung der *Geschichte* Kaisers stellen dem von seinen Gesinnungsgenossen als «unbestechlicher Geschichtsschreiber» gepriesenen Fürstlichen Geistlichen Rat kein gutes Zeugnis aus.¹⁵¹ Die

147 Kaiser, *Geschichte*, 21923, S. 588.

148 Ebd., S. 589.

149 Ebd., S. 588.

150 Rupert Quaderer, «Schlossabmachungen (Septemberabmachungen, Schloss-Protokoll)», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Schlossabmachungen_\(Septemberabmachungen,_Schloss-Protokoll\)](https://historisches-lexikon.li/Schlossabmachungen_(Septemberabmachungen,_Schloss-Protokoll)), abgerufen am 15.5.2019.

151 Nipp, Johann Baptist Büchel, 1927, S. 6. Man muss sich fragen, wie die Verfälschungen Büchels dem «geborene[n] Philologen» Nipp entgehen konnten. Diese Bezeichnung stammt aus dem von Felix Marxer verfassten Nachruf «Prof. Dr. Eugen Nipp, Fürstl. Studienrat, † 20. Juni 1960», in: JBL 60 (1960), S. I–VI, hier S. V.

Versäumnisse der «verbesserten» Zweitausgabe von Kaisers *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein* wiegen umso schwerer, als Büchels kanonikale, aber keineswegs kanonische Fassung für die meisten Liechtensteiner bis zum Kraus-Reprint der Originalausgabe im Jahre 1974 die einzig zugängliche gewesen sein dürfte.¹⁵²

Noch etwas zeigt sich in Büchels Kniefall vor dem Monarchen: Das «Volk» ist keine homogene Einheit und deshalb in einem dualistischen System gegenüber dem Fürsten immer in Verzug und in geschwächerter Position. Denn der demokratische Prozess der Meinungsbildung und die politische Auseinandersetzung brauchen Zeit und garantieren letztlich keinen Konsens. Diese Qualitäten erscheinen im Vergleich mit der sofortigen, in einer Person gebündelten Entschlusskraft des Fürsten zunächst als Schwäche. Ohnehin zeigen Büchels beflissene rhetorische Bücklinge, dass für manche Politiker die Gunst des Monarchen an erster Stelle steht, weil sie davon überzeugt sind, dass wir ohne Fürst nichts sind.

Zerreissproben

Nicht nur in Bezug auf die Bewertung der Geschichte Liechtensteins, sondern auch auf die politischen Vorgänge, die zur neuen Verfassung von 1921 führten, waren sich nicht alle einig. Eugen Nipp, der 1920 bis 1922 als letzter vom Fürsten ernannter Abgeordneter im Landtag sass, setzte sich gegen Wilhelm Beck für eine bewahrende, den Reformdrang bremsende Politik ein. Er scharte wie sein Gegner Getreue um sich und gründete als Reaktion auf dessen Volkspartei im gleichen Jahr 1918 die Fortschrittliche Bürgerpartei. Schon 1920 zeichnete ihn Fürst Johann II. mit der Regierungsjubiläums-Erinnerungsmedaille aus, der 1937 das

152 Da Büchels editorischer Bericht auf wenige Zeilen beschränkt bleibt und die von ihm rigoros durchgeführte ideologische Zensur komplett ausklammert, dürfte es den wenigsten Lesern bewusst gewesen sein, wie stark seine Neuausgabe von Kaiser abwich. Die Originalausgabe wurde, wie oben erwähnt, noch um 1900 von den Behörden eingesammelt. Die Liechtensteinische Landesbibliothek wurde erst 1961 gegründet. Kaisers Originaltext war daher bis ins späte 20. Jahrhundert für die meisten Bürger kaum zugänglich.

Ritterkreuz des fürstlich liechtensteinischen Verdienstordens folgte.¹⁵³ Auch Beck sollte 1920 die Erinnerungsmedaille erhalten. Im Gegensatz zu Nipp verzichtete er auf diese Ehre und äusserte stattdessen den Wunsch nach einer neuen, demokratischen Verfassung, die ein Jahr später dank seines unermüdlichen Engagements in Kraft trat.¹⁵⁴

Das Verfassungswerk von 1921 markiert sowohl einen Höhepunkt als auch den Abschluss der zweiten Phase der Geschichte Liechtensteins, aus der die Volksrechte und das Nationalbewusstsein gestärkt hervorgingen. Die folgende, gut achtzig Jahre währende dritte Phase galt vor allem der Konsolidierung der neu gewonnenen politischen Rechte und der Erprobung und Erweiterung demokratischer Politik. Dazu mussten sich die Parteien mit ihren unterschiedlichen Interessenslagen zusammenraufen, was erst nach langwierigen und erbitterten Parteikämpfen, die fast zwei Jahrzehnte andauerten, und unter dem Eindruck der Bedrohung durch das nationalsozialistische Deutschland gelang. Waren die Jahre nach der Verfassungsreform geprägt von der politischen Dominanz der Volkspartei, die keinen Anlass sah, die bestehenden Regeln zu ändern, um der Opposition mehr Möglichkeiten zur Mitbestimmung zu gewähren, so wendete sich das Blatt 1928 in Zuge des Sparkassaskandals.

Der Verwalter der Sparkassa, ein Mitglied der Volkspartei, und seine Komplizen, unter ihnen auch der Parteiobmann der Volkspartei, hatten in der Hoffnung auf Spekulationsgewinne grosse Summen veruntreut und dem Land Liechtenstein erheblichen Schaden zugefügt, der erst durch die grosszügige Intervention des Fürsten behoben werden konnte.¹⁵⁵ Die Bürgerpartei nutzte den Skandal, um ihre Widersacherin als korrupt und nicht regierungsfähig darzustellen, was sich politisch in

153 Dazu Donat Büchel, «Nipp, Eugen», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historischeslexikon.li/Nipp,_Eugen, abgerufen am 26.4.2019.

154 Dazu Leipold-Schneider, «Beck, Wilhelm», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historischeslexikon.li/Beck,_Wilhelm, abgerufen am 10.11.2019. Dass die Voraussetzungen für die Verfassungsdiskussion erst durch den Einsatz der «massgebenden Persönlichkeiten der Volkspartei» – allen voran Wilhelm Beck – geschaffen wurden, zeigt die Darstellung der Ereignisse in Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 254–269.

155 Dazu Donat Büchel, «Sparkassaskandal», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historischeslexikon.li/Sparkassaskandal>, abgerufen am 26.3.2020.

einem Erdrutschsieg bei den Landtagswahlen im Juli 1928 und einer bis zur Änderung des Wahlrechts dauernden Dominanz auszahlte. Selbst der greise Johann II. zeigte den Vertretern der Volkspartei, als sie bei ihm in Wien vorstellig wurden, die kalte Schulter und arrangierte sich lieber mit der ihm politisch näheren Bürgerpartei. Diese Tendenz setzte sich unter seinem Nachfolger fort.

Nach dem Tode Johanns folgte ihm 1929 sein Bruder Franz I. auf dem Thron und knüpfte an die Tradition des milden und beim Volk beliebten Herrschers, der sich aus der Tagespolitik heraushält, an. Schon lange vor seinem Regierungsantritt hatte Franz aber in wichtigen aussenpolitischen Fragen Einfluss auf die Entwicklung Liechtensteins genommen. Ihm ist es zu verdanken, dass der Plan, das Land dem Papst als souveränen Kirchenstaat abzutreten, 1916 nicht zur Ausführung gekommen war.¹⁵⁶ Der hoch gebildete und in der Diplomatie erfahrene Franz war gut auf seine Rolle als Fürst vorbereitet. Allerdings hatte die Fürstenfamilie wegen der beträchtlichen Erbschaftssteuern in der Tschechoslowakischen Republik, wo die meisten Besitzungen des Hauses lagen, den Entschluss gefasst, drei Thronfolger zu überspringen. Franz Josef, der Grossneffe der beiden kinderlosen Brüder Johann und Franz, sollte das Erbe des regierenden Fürsten antreten. Doch Franz wollte nur auf den Majoratsbesitz der österreichisch-tschechischen Güter, nicht aber auf die liechtensteinische Thronfolge verzichten.¹⁵⁷ Er wurde daher nach Johanns Tod Landesfürst und heiratete die verwitwete Elsa Erős von Bethlenfalva (geb. Gutmann), die er schon seit 1914 kannte. Sein Bruder hatte ihm diese Verbindung wegen der jüdischen und nicht standesgemässen Abstammung seiner Partnerin untersagt. Das Fürstenpaar weilte von 1929 bis 1934 jeden Sommer ein bis zwei Wochen in Liechtenstein und setzte vor allem auf Anregung Elsas die philanthropische Tradition Johanns fort. Aus der liechtensteinischen Innenpolitik hielt sich Franz weitgehend heraus. Während seiner Regierungszeit sanktionierte er jedes vom Landtag beschlossene Gesetz und liess dem Regierungschef bei

156 Maximilian Liebmann, *Der Papst – Fürst von Liechtenstein: Ein Vorschlag zur Lösung der römischen Frage aus dem Jahre 1916*, in: JBL 85 (1985), S. 229–250.

157 Zu diesem Vorgang Marija Wakounig, «Liechtenstein, Franz I. (Franciscus de Paula) von», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL)*, URL: [https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,_Franz_I._\(Franciscus_de_Paula\)_von](https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,_Franz_I._(Franciscus_de_Paula)_von), abgerufen am 6.11.2019.

seiner Amtsführung freie Hand.¹⁵⁸ Dies lag wohl auch daran, dass er sich mit Dr. Josef Hoop, der von 1928 bis 1945 im Amt blieb, gut verstand und keinen Grund sah, sich in die Regierungsgeschäfte einzumischen.

Innenpolitisch befand sich Liechtenstein in einer prekären Situation. Die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien hatten sich seit dem Sparkassaskandal und dem damit verbundenen politischen Umschwung intensiviert. Die durch das Majorzwahlssystem bedingte Marginalisierung der Oppositionspartei in den politischen Gremien dauerte an, allerdings nun mit umgekehrten Vorzeichen. Die Bürgerpartei nutzte den Skandal, an den sie immer wieder erinnerte, um sich eine dominante politische Stellung zu verschaffen. Alle Demütigungen, die ihr in den 1920er-Jahren von der Volkspartei zugefügt worden waren, wurden im folgenden Jahrzehnt mit gleicher Münze heimgezahlt. Dies wog umso schwerer, als Liechtenstein von der Weltwirtschaftskrise stark betroffen war. Noch heute sprechen Liechtensteiner davon, wie ihre Vorfahren wegen der falschen Parteizugehörigkeit bei der Vergabe der «Arbeit am Kanal» und anderen öffentlichen Arbeitsprogrammen diskriminiert wurden.¹⁵⁹ Manche verzweifelten und brachten sich um,¹⁶⁰ andere wanderten aus, um Arbeit zu finden, und viele wanderten im politischen Spektrum immer weiter nach rechts.

Die politische Instrumentalisierung des Sparkassaskandals, bis hin zur persönlichen Vernichtung des am Betrug nicht beteiligten, bei seinen politischen Gegnern unliebsamen Wilhelm Beck, der zur fraglichen Zeit Verwaltungsratspräsident der Sparkassa gewesen war, trieb die Spaltung des Volkes weiter voran. Die 1930er-Jahre waren gezeichnet nicht nur von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sondern auch von einem unerbittlichen Parteienkampf, der die Radikalisierung am rechten Rand förderte und viele Liechtensteiner für den faschistischen Sirengesang empfänglich machte. Im «Liechtensteiner Heimatdienst» sammelten sich 1933 die

158 Ebd.

159 Alexander Frick, der von 1945 bis 1962 Regierungschef war und zu den profiliertesten Exponenten der Bürgerpartei gehörte, bestätigte im Gespräch mit Peter Geiger diese von vielen seiner Parteigenossen bestrittene, damals gängige Praxis; vgl. Peter Geiger, *Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren, 1928–1939*, 2 Bde., Vaduz / Zürich 1997, hier Bd. 1, S. 240. Zur «Arbeit am Kanal» als einem «existentiellen Erfahrungsbegriff» für eine ganze Generation Liechtensteiner, ebd., S. 242.

160 1934 erreichte die Selbstmordrate den Höchststand. Geiger, *Krisenzeit*, 1997, Bd. 1, S. 177.

Unzufriedenen, die ein Ende des Parteienzwistes und einen autoritären Ständestaat nach austrofaschistischem Vorbild forderten. Zum Programm gehörte auch der Antisemitismus, der sich vor allem gegen nach Liechtenstein geflüchtete Juden richtete. Wenige Monate vor der Gründung des Heimatdienstes war die von liechtensteinischen Nationalsozialisten angezettelte und von deutschen Gesinnungsgenossen unterstützte Entführung der aus Deutschland geflohenen Rotter-Brüder, die in Berlin bekannte Theaterimpresarios waren, gescheitert. Bei der panischen Flucht in steilem Gelände stürzten Alfred Rotter und seine Frau Gertrud in den Tod.¹⁶¹ Der Heimatdienst scheute sich nicht, sich mit den vorzeitig aus der Haft entlassenen Rotter-Mördern gemein zu machen und sie in die Organisation aufzunehmen.

Wilhelm Beck stellte sich öffentlich gegen den Heimatdienst und sprach sich gegen eine oppositionelle Allianz mit den Faschisten aus. Dennoch nahm während seiner letzten Lebensmonate die Zusammenarbeit von Volkspartei und Heimatdienst ihren Anfang, die schliesslich am 1. Januar 1936 zur Fusion und Gründung der Vaterländischen Union führte. Dieser Zusammenschluss war aus ideologischer Sicht überraschend, denn die Volkspartei war in ihrer generellen Ausrichtung der Bürgerpartei viel näher als den Faschisten. Allerdings gaben rein pragmatische Gründe den Ausschlag: Man erhoffte sich bessere Wahlchancen gegen die übermächtige Bürgerpartei. Dass Letztere auch vom Fürsten bevorzugt wurde, war zu dieser Zeit durchaus verständlich, denn die volksnahe und beliebte Fürstin sah sich in den 1930er-Jahren zunehmend aggressiveren antisemitischen Angriffen ausgesetzt.¹⁶² Auch aus diesem Grund übergab Franz 1938 nach dem «Anschluss» Österreichs die Regierungsgeschäfte an seinen Grossneffen Franz Josef – ein Regierungswechsel, der von den oppositionellen Kräften, die den Thronfolger für politisch neutraler hielten, seit Langem gefordert worden war.¹⁶³

161 Dazu «Jener furchtbare 5. April 1933». Pogrom in Liechtenstein. Mit einer Graphic Novel von Hannes Binder, hrsg. von Hansjörg Quaderer, Zürich 2013.

162 Marija Wakounig, «Liechtenstein, Elsa (Elisabeth) von», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,_Elsa_\(Elisabeth\)_von](https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,_Elsa_(Elisabeth)_von), abgerufen am 27.12.2019.

163 Geiger, Krisenzeit, 1997, gibt eine umfassende Darstellung des bewegten Jahrzehnts nach den Krisen – Rheinkatastrophe (1927), Sparkassaskandal (1928), Weltwirtschaftskrise (1929/30) – und vor dem Zweiten Weltkrieg.

Schulterschluss

Fürst Franz I. hatte seinen Grossneffen 1930 zu seinem Stellvertreter ernannt. Wiederholt hatte Franz Josef in dieser Rolle Liechtenstein besucht und war daher mit dem Land bestens vertraut. Ende März 1938, nur 17 Tage nach dem «Anschluss», wurde er vom greisen Fürsten zum Prinzregenten ernannt. Im gleichen Monat gelang es Franz Josef, mit den zwei politischen Grossparteien einen Kompromiss auszuarbeiten, der durch die Umstellung vom Majorz- auf das Proporzwahlrecht beide Parteien an der Regierung beteiligte und die angespannte innenpolitische Situation beruhigte. Fürst Franz starb kaum vier Monate später. Sein Nachfolger nahm als erster Landesfürst Wohnsitz in Liechtenstein. Im März 1939 einigte sich der junge Fürst mit den beiden staatstragenden Parteien auf eine durch das Proporzgesetz möglich gewordene stille Wahl. Diese Möglichkeit betrachtete Regierungschef Hoop (und wohl nicht nur er) als «wertvollsten Vorzug» des neuen Wahlgesetzes.¹⁶⁴ Die ein Jahr zuvor gegründete nationalsozialistische «Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein», die im gleichen Monat durch einen letztlich erfolglosen Putsch Liechtensteins Anschluss an das Dritte Reich erzwingen wollte, wurde durch die stille Wahl am Einzug in den Landtag gehindert.¹⁶⁵

Als direkte Folge des missglückten Putsches kam es zu einer «anhaltenden patriotischen Aufwallung»,¹⁶⁶ die zwei Monate später bei der Erbhuldigung des neuen Fürsten ihren symbolischen Ausdruck fand. Am Pfingstmontag, 29. Mai 1939 fand sich ein grosser Teil der damals 11 000 Bewohner Liechtensteins zu einer erhebenden Feier auf der Schlosswiese in Vaduz ein.¹⁶⁷ Was auf dem Spiel stand, zeigt eine auf diesen Tag ausgegebene Sonderbriefmarke, auf der die Huldigungszeremonie von 1718 und damit die Geburtsstunde des Fürstentums Liechtenstein abgebildet ist.¹⁶⁸ In dieser Zeit grösster äusserer Bedrängnis und innerer Kämpfe gingen Monarch und Volk eine engere Verbindung ein als je zuvor in der Geschichte des Landes, als sie sich in einem archai-

164 Zitiert aus Notizen Dr. Hoops in Geiger, Krisenzeit, 1997, Bd. 2, S. 324.

165 Eine ausführliche Darstellung und historische Beurteilung des Anschlussputsches vom 24. März 1939 gibt Geiger, Krisenzeit, 1997, Bd. 2, S. 346–408.

166 Ebd., S. 409.

167 Zur Fürstenhuldigung: Geiger, Krisenzeit, 1997, Bd. 2, S. 417–426.

168 Ebd., S. 425.

schen Ritual gegenseitig die Treue schworen. Diese Demonstration von Einigkeit und patriotischer Gesinnung hinterliess im kollektiven Gedächtnis der Liechtensteiner tiefe Spuren und wurde bald schon mythisch überhöht. Unverkennbar war, dass man einander brauchte. Der Fürst hatte im kleinen Land Zuflucht vor der nationalsozialistischen Bedrohung und einen sicheren Hort gefunden, wohin er gegen Ende des Krieges auch die unschätzbare wertvolle fürstliche Kunstsammlung überführte. Das Volk dagegen verliess sich auf seine landesväterliche Fürsorge sowie sein Geschick als Vermittler in den innenpolitischen Kämpfen und Vertreter des Landes auf dem internationalen Parkett.

1940 wurde der 15. August, der Tag vor dem Geburtstag des Fürsten und zugleich des katholischen Kirchenfestes Mariä Himmelfahrt, zum Staatsfeiertag erklärt, in dem sich die Feier der Nation, der Person des Fürsten und der Landesreligion vereinten und vermischten. Mitten im Krieg wurde am 7. März 1943 auch die Hochzeit Franz Josefs mit Gräfin Georgine von Wilczek in Vaduz zu einem patriotischen Grossereignis.¹⁶⁹ Erstmals in der Geschichte Liechtensteins fand eine Fürstenvermählung im Land statt. Die Feier war eine liechtensteinische Angelegenheit: ein Akt der Affirmation und Selbstvergewisserung, nur 17 Tage nachdem Goebbels in seiner Sportpalastrede den totalen Krieg ausgerufen hatte. Ausser einigen offiziellen Vertretern aus der Nachbarschaft wurden keine ausländischen Honoratioren eingeladen. Vor dem Hintergrund des Weltkriegs wirkte die Feier «identitätsstiftend, weil die Gemeinschaft existentiell bedroht war».¹⁷⁰

Schon bei der Hochzeitsfeier hatte Landtagspräsident Kanonikus Anton Frommelt der neuen Fürstin den Titel der «Landesmutter» verliehen.¹⁷¹ Fürstin Gina wurde der Bezeichnung von Anfang an gerecht. Die Bilder der tatkräftigen Fürstin, die gegen Kriegsende an der Landesgrenze selbst Hand anlegte und half, das Elend der Flüchtlinge zu lindern, wurden zu liechtensteinischen Ikonen. Die Fürstin regte 1945 die Gründung des Liechtensteinischen Roten Kreuzes an, das sie vierzig Jahre lang als Präsidentin leitete. Ihr humanitäres Engagement auch für

169 Peter Geiger, *Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945*, 2 Bde., Vaduz/Zürich 2010, widmet der Fürstenhochzeit ein Teilkapitel (Bd. 2, S. 83–96).

170 Ebd., S. 84.

171 Ebd., S. 87.

andere Organisationen und Initiativen und ihre unkomplizierte Art formten das Bild der fürsorglichen Landesmutter. Fürstin Gina wurde im Krieg und weit darüber hinaus zu einer der wichtigsten Identifikationsfiguren der liechtensteinischen Monarchie – nicht zuletzt für die Frauen, für deren Stimmrecht sie sich wiederholt aussprach.

Fürst Franz Josef pflegte in sozialen Belangen eine ähnlich fortschrittliche Politik wie seine Frau und unterstützte nach dem Krieg die wirtschaftliche Umgestaltung des armen Agrarstaates in einen leistungsfähigen Industrie- und Dienstleistungsstandort. Die ihm von der Verfassung verliehenen Rechte übte er behutsam aus. Obwohl er es sich nicht nehmen liess, in seinen Thronreden und anderen öffentlichen Bekundungen – etwa zum Frauenstimmrecht – der offiziellen Politik Impulse und Anregungen zu geben, verstand er seine Rolle als sich im politischen Tagesgeschäft zurückhaltender, überparteilicher Landesvater. Nur 1961 verweigerte er dem in einer Volksabstimmung angenommenen Jagdgesetz seine Zustimmung. In dieser Materie kannte sich der Diplomforstingenieur aus. Er beauftragte die Regierung, eine neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die seine Vorschläge berücksichtigte. Dieser Alternativvorschlag wurde schliesslich im folgenden Jahr vom Volk angenommen.

Das halbe Jahrhundert, in dem Franz Josef II. die Geschicke Liechtensteins leitete, hatte mit einer der grössten Krisen begonnen, die das Land je bedroht hatten. Für den für Liechtenstein glimpflichen aussenpolitischen Ausgang des Krieges war das Land vor allem auf das zweifelhafte Glück angewiesen, ein kleiner, strategisch unbedeutender Flecken auf der Landkarte zu sein. Die lange schwelende innenpolitische Krise konnte durch die aus der Not geborene, oft spannungsreiche Zusammenarbeit der beiden Grossparteien abgewendet werden, nachdem diese sich 1938 auf ein neues Proporzwahlrecht geeinigt hatten. Auch der junge Fürst trug als neutraler Vermittler und pragmatischer Politiker dazu bei, den Parteifrieden zu wahren und die nationalsozialistischen Kräfte am Einzug in den Landtag zu hindern. Der hohe Preis für diese Zweckharmonie, die sich nach dem Krieg in anderer Form und gegen anfängliche Widerstände durchsetzte, war eine ungute und im Rückblick befremdliche Lethargie in Bezug auf die in Liechtenstein verübten nationalsozialistischen Verbrechen, die erst in jüngster Zeit juristisch und historisch erforscht wurden. Nur wenige Täter wurden zur Verantwortung gezogen, und auch sie kamen mit geringen Strafen davon. Alle wurden sehr bald wieder in die Gesellschaft integriert und fraglos vom Volk absorbiert.

Auf struktureller Ebene verdeckte der vom Krieg erzwungene politische Schulterschluss das fundamentale Paradoxon der 1921 etablierten dualistischen Verankerung der Souveränität im Monarchen und im Volk. Auch deshalb liess sich mit dieser Verfassung und ihrer schrittweisen Anpassung an neue Erfordernisse achtzig Jahre lang gut leben. Vor allem aber, weil sich die Fürsten – Johann II., Franz I. und Franz Josef II. – in der Ausübung ihrer Rechte zurückhielten und das Volk sich erst noch in seine neue politische Rolle finden musste. Zu dieser politischen Nachreife gehörte auch, dass nach langwierigen erfolglosen Versuchen 1984 endlich das Frauenstimmrecht eingeführt wurde. In den Jahren danach erhöhte sich die Anzahl Landesangehöriger ausserdem durch die neu eingeführte erleichterte Einbürgerung von Kindern liechtensteinischer Mütter und Alteingesessener. Noch 1970 waren nur 23 Prozent der liechtensteinischen Bevölkerung stimmberechtigt – was dem Prozentsatz von 1849 entsprach.¹⁷² Das änderte sich in den folgenden Jahrzehnten. Das Stimmvolk wurde nicht nur zahlreicher, sondern auch ein wenig bunter. Die im Volk vertretenen politischen Ansichten wurden vielfältiger, die Parteizugehörigkeit der Wähler weniger berechenbar. So hätte es weitergehen können. Doch die fortgesetzte Einübung demokratischer Praktiken und die graduelle Ausdehnung der Demokratie hätten auch weiterhin der fürstlichen Selbstbeschränkung bedurft.

Ein neues Modell in der Verfassungsgeschichte

Monarchie-Management

Die Selbstbeschränkung ist eine unsichere Tugend. Man muss kein Politologe sein, um zu erkennen, dass die liechtensteinische Zauberformel mit der geteilten Souveränität nicht aufgehen kann. Die entscheidende Frage ist, wer das letzte Wort hat, oder wie es der autoritäre Staatsrechtler Carl Schmitt im Eröffnungssatz seiner *Politischen Theologie* unmissverständlich ausdrückte: «Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.»¹⁷³ Genau die Frage, worüber welche politische

172 Geiger, Geschichte, 1970, S. 159, Anm. 5.

173 Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin 2009, S. 13.

Instanz entscheiden kann, löste die Staatskrise von 1992 aus, bei der es zunächst nur um die Festlegung eines Abstimmungstermins gegangen war. Das Zerwürfnis zwischen den gewählten Volksvertretern und dem Fürsten führte schliesslich dazu, dass Hans-Adam II., der 1989 die Nachfolge seines Vaters Franz Josefs II. angetreten hatte, jegliche Selbstbeschränkung über Bord warf. Er liess sich eine neue Version der Verfassung schneidern, die seinen Vorstellungen über die künftige Machtverteilung im Staat entsprach. Im März 2003 wurde diese nach einem erbittert geführten Abstimmungskampf, in dessen Verlauf der Fürst im Falle einer negativen Entscheidung mit seinem Wegzug nach Wien drohte, mit deutlicher Mehrheit vom Volk angenommen. Die dynastische Sicherung der Macht für alle Zeit wurde schon im neuen Hausgesetz von 1993 energisch vorangetrieben. Ihm wird immer der Makel anhaften, dass es «einseitig vom Fürstenhaus beschlossen und ohne Zustimmung des Landtags als Landesgesetzblatt veröffentlicht» wurde.¹⁷⁴ Diese Ereignisse, in denen eine seit dem frühen 19. Jahrhundert nicht mehr vernommene, aggressive Note fürstlicher Machterhaltung anklingt, markieren die vorläufig letzte Phase im nahezu drei Jahrhunderte währenden Ringen um die adäquate Machtverteilung zwischen dem Monarchen und dem liechtensteinischen Volk.

Nachdem Erbprinz Hans-Adam II. 1969 sein Wirtschaftsstudium an der Hochschule Sankt Gallen erfolgreich abgeschlossen hatte, wurde er von seinem Vater, Fürst Franz Josef II., mit der Reorganisation des fürstlichen Vermögens betraut.¹⁷⁵ Er erwies sich als talentierter und findiger Geschäftsmann, dem es in kurzer Zeit gelang, den Gesamtbesitz des Fürstenhauses in ein erfolgreiches und gewinnbringendes fürstliches Konglomerat umzuwandeln. Während sein Vater, der studierte Diplomforstingenieur, die Rolle des Fürsten und Regierers des fürstlichen Hauses eher hegend und pflegend ausgeübt hatte, führte der ökonomisch versierte Thronfolger profitable Geschäftsmodelle und rigorose Managementmethoden ein, um den Familienbesitz gewinnbringend zu verwalten und die Entscheidungswege innerhalb des fürstlichen Hauses zu

174 Wilfried Marxer, «Hausgesetz», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Hausgesetz>, abgerufen am 12.11.2019.

175 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 72: «Immediately after I had finished my studies in 1969, I had to reorganize and rebuild the family business.»

vereinfachen. Durch seinen Erfolg sah sich Hans-Adam in seinen marktliberalen und politisch libertären Überzeugungen bestätigt und machte sich daran, sie auch auf die Politik anzuwenden. Der Staat sollte nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt, sondern ganz in ein Dienstleistungsunternehmen verwandelt werden, wie aus seinem programmatischen, 2009 veröffentlichten Buch *The State in the Third Millennium* hervorgeht.¹⁷⁶

Zugleich ging es dem regierenden Fürsten von Liechtenstein nach eigenem Bekunden darum, mögliche Kritikpunkte an der Legitimation der Monarchie auszuräumen. Obwohl seine Kritiker in der Verfassungsdebatte nur eine kleine «Gruppe von Intellektuellen – vollgestopft mit Ideen aus dem Ausland» – gewesen seien, wie der Fürst gern behauptet,¹⁷⁷ sei man im Fürstenhaus zum Schluss gekommen, dass man die «berechtigten Bedenken» dieser «kleinen, aber lautstarken Gruppe» angehen sollte.¹⁷⁸ Welche Bedenken damit gemeint sind, wird nicht deutlich, dafür aber der Anspruch, mit dem neuen Familiengesetz von 1993 – es ersetzte jenes von 1606 und die zahlreichen Addenda und Änderungen, die im Laufe der Jahrhunderte dazu gekommen waren – Abhilfe geschaffen zu haben. Als besonders relevante Errungenschaft gilt Hans-Adam die Möglichkeit, einen Fürsten als Familien- und Staatsoberhaupt abzusetzen, wenn er das Vertrauen der stimmberechtigten Familienmitglieder verlieren sollte, etwa wegen Machtmissbrauchs oder, wie der Monarch weiter ausführt, aus irgendeinem anderen Grund: «*for any other reason*».¹⁷⁹ Schon auf den ersten Blick stellt dies einen enormen Machtzuwachs des Fürstenhauses oder genauer: seiner stimmberechtigten Mitglieder – allesamt männlichen Geschlechts – gegenüber dem regierenden Fürsten und vor allem gegenüber der Volksvertretung dar.

Die Logik der fürstlichen Argumentation ist alles andere als klar. Offensichtlich glaubt der Fürst, dass die Installation der Fürstenfamilie als offizielles, aber vom eigentlichen demokratischen Prozess hermetisch

176 Besonders deutlich ausgesprochen wird diese Tendenz in einem Interview mit der Handelszeitung vom 6. Februar 2007 (31. Jahrgang, Nr. 5): «Our goal is to transform the Principality of Liechtenstein into a service enterprise.»

177 Das Zitat stammt aus dem Geburtstagsinterview «Ich war ein Realist», Liechtensteiner Vaterland, 13. Februar 2019. Vgl. auch Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 72.

178 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 72. Im Original: «justified concerns».

179 Ebd.

abgeriegeltes Kontrollorgan, das noch über dem Monarchen selbst angesiedelt ist, den «ersten Schritt» einer überzeugenden Antwort auf die «berechtigten Anliegen» seiner Kritiker darstellt. Um jedoch das bemängelte Demokratiedefizit zu korrigieren, sei ein «weiterer Schritt» notwendig geworden, nämlich die kurz darauf begonnene «grundlegende Neubearbeitung der Verfassung». ¹⁸⁰ Das Bindeglied zwischen der Verfassung und dem weitgehend autonomen fürstlichen Hausgesetz besteht in den neu geschaffenen Möglichkeiten, dem regierenden Fürsten das Misstrauen auszusprechen und sogar die Monarchie insgesamt abzuschaffen. Diese Möglichkeiten sind der Grund, warum Hans-Adam die Verfassung von 2003 als «ein neues Modell in der Verfassungsgeschichte, nämlich eine Erbmonarchie mit direkt-demokratischer Legitimität» bezeichnet. ¹⁸¹ Um zu verstehen, wie es unter diesen Umständen um die immer wieder beschworene «Partnerschaft zwischen dem Volk und dem Fürstenhaus» ¹⁸² steht, müssen wir dieses Modell, das der regierende Fürst von Liechtenstein als taugliches Instrument zur Bewältigung der politischen Aufgaben im dritten Jahrtausend auch anderswo zur Nachahmung empfiehlt, etwas genauer betrachten und im Hinblick auf das politische Verhältnis von Volk und Fürst überprüfen.

Herr und Knecht

Nach den Vorgaben der geänderten Verfassung von 2003 kann dem regierenden Fürsten durch eine Volksinitiative das Misstrauen ausgesprochen werden. Über den Misstrauensantrag entscheiden dann die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses, denen nach Massgabe des Hausgesetzes von 1993 das Recht zusteht, disziplinarische Massnahmen gegen den Fürsten zu ergreifen, um seine fehlbare Amtsführung zu korrigieren, oder ihn des Amtes zu entheben. Allerdings kann das Fürstenhaus auch gegen den Volkswillen dem Fürsten weiterhin sein Vertrauen aussprechen. In einem solchen Falle bliebe dem Volk die Möglichkeit einer Monarchieabschaffungsinitiative, um sich des missliebigen

180 Ebd.

181 Ebd., S. 73.

182 Ebd., S. 75.

Monarchen zu entledigen. Wird eine solche Initiative vom Volk angenommen, ist der Landtag verpflichtet, eine neue republikanische Verfassung zu entwerfen, die dann in einer neuerlichen Abstimmung dem Volk vorgelegt werden muss. Auch der Monarch hat das Recht, bei dieser Abstimmung dem Volk einen eigenen Verfassungsvorschlag vorzulegen.

Selbst die Apologeten dieses Modells werden zugeben müssen, dass dieses Prozedere nahezu alle in Demokratien üblichen Abstimmungsvorgänge an Komplexität übertrifft und ausserdem einen recht langen Zeitraum in Anspruch nimmt, währenddessen einerseits politische Unsicherheit und sogar Handlungsunfähigkeit herrscht und andererseits durch propagandistische und populistische Massnahmen der Volkswille massiver Beeinflussung ausgesetzt wäre – eine Beeinflussung, die, wie leicht vorauszusehen ist, vor allem zugunsten der bestehenden Verhältnisse ausfallen dürfte.

Deutlich wird auch, dass der Fürst mit den neuen Verfassungsbestimmungen eine Alles-oder-Nichts-Situation geschaffen hat, von der weder geschichtliche Feinheiten noch die in jedem Rechtsstaat unantastbare Gewaltentrennung unberührt bleiben. In der revidierten Verfassung hat sich der Monarch nicht nur kraft seines Amtes, sondern auch als Privatperson nicht gegenüber dem Gesetz zu verantworten und hat auf alle Staatsgewalten entscheidenden Einfluss. Ausserdem kann er mit seinem Veto Volksentscheide überstimmen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Fürst tatsächlich allein dadurch demokratisch legitimiert ist, dass dem Volk wenigstens nominell die Möglichkeit gegeben wird, dem Monarchen das Misstrauen auszusprechen oder die Monarchie ganz abzuschaffen, wenn es mit den politischen Entscheiden des Fürsten nicht einverstanden und dieser zu keinen Konzessionen bereit ist. Mit anderen Worten: Kann die Möglichkeit einer solchen negativen Sanktion den Umkehrschluss rechtfertigen, dass, solange sie nicht erfolgt, das Volk den politischen Handlungen des Monarchen implizit zustimmt und die Monarchie legitimiert?

In Bezug auf die Bedingungen demokratischer Legitimation scheint mir die fürstliche Perspektive verzerrt. Hans-Adam äussert in seinem Buch eine scharfe Kritik an repräsentativen Demokratien, bei denen das Volk nicht an Sachentscheiden teilnehmen kann, sondern nur die Möglichkeit von Personalentscheidungen hat. Gerade diese seien aber, wie er mit Hinweis auf die Wirtschaft betont, am schwierigsten, weil sich kaum voraussehen lasse, wie eine bestimmte Person ihr Amt ausüben

werde. Die Wähler hätten dann nur bei den periodisch stattfindenden Wahlen die Möglichkeit, ihre Entscheidung zu revidieren.¹⁸³ Aus diesem Grund könnten weder die amerikanische Verfassung, das Urbild aller modernen demokratischen Verfassungen, noch die meisten anderen Verfassungen, die er kenne, «wirklich demokratisch» genannt werden. Bestenfalls könne man von der Zuerkennung «gewisser demokratischer Rechte» sprechen.¹⁸⁴ Die Bedenken des Fürsten mögen ein pragmatischer Einwand gegen ein bestimmtes demokratisches Prozedere sein, können aber kaum dazu dienen, Erbmonarchien eine demokratische Legitimation anzudichten, die sie prinzipiell nicht haben.

Ausserdem ist die Argumentation Hans-Adams auch in der Sache einseitig. Immerhin gibt es in manchen Volksdemokratien – zum Beispiel in 19 Bundesstaaten der USA, einer der beiden Demokratien, die ihm als privilegiertes Beispiel dienen – die Möglichkeit der Abberufung (*recall*), um fehlbare oder unfähige gewählte Politiker auf demokratischem Weg abzusetzen. Auf diese Weise wurde 2003 Gray Davis von den wahlberechtigten Kaliforniern aus seinem Amt entfernt, nachdem er noch 2002 mit beträchtlichem Vorsprung als Gouverneur bestätigt worden war. Die darauf notwendig gewordene ausserordentliche Gouverneurswahl gewann bekanntlich Arnold Schwarzenegger. Um den Bedenken des Fürsten Rechnung zu tragen, wäre es ein Leichtes, entsprechende, vom Volk gewünschte demokratische Kontrollmöglichkeiten für alle relevanten direkt und indirekt gewählten Mitglieder der Legislative und der Exekutive zu schaffen. Dass gerade eine Erbmonarchie, bei der das Volk abgesehen von der neu eingeführten Monarchieabschaffungsinitiative keinerlei Möglichkeit für solche aktiven Kontrollen hat, die Lösung für das vom Fürsten angeführte Problem sein soll, ist wenig plausibel.

Immerhin räumt Hans-Adam ein, dass das «Modell demokratischer Legitimation von Oligarchie und Monarchie, das durch die amerikanische Revolution geschaffen wurde», trotz der von ihm konstatierten Schwächen als wichtiger Fortschritt in der Geschichte der Staatsentwicklung gelten müsse.¹⁸⁵ Wer darüber staunt, dass die amerikanische Verfassung etwas mit Monarchie zu tun haben soll, darf nicht vergessen,

183 Ebd., S. 61–62.

184 Ebd., S. 61.

185 Ebd., S. 62.

dass in der eigenwilligen Nomenklatur des Fürsten auch der amerikanische Präsident und andere gewählte Staatsoberhäupter «Monarchen» sind.¹⁸⁶ Den nächsten historischen Schritt in der Entwicklung demokratischer Legitimation sieht Hans-Adam in der Schweizer Verfassung aus dem Revolutionsjahr 1848. Sie entstand als Reaktion auf «die politischen Unruhen [...] in der Schweiz und in anderen europäischen Staaten», wie der geschichtsbewusste Monarch schreibt, allerdings ohne zu erwähnen, dass es auch in Liechtenstein zu Aufständen und dem wohl bis heute bedeutsamsten Kampf um Volksrechte und eine neue Verfassung kam.¹⁸⁷ Wie seinerzeit scheint man im Fürstenhaus noch heute indigniert, wenn von den forschenden Verfassungsentwürfen des allzu demokratischen Peter Kaiser und des weniger radikalen, aber nicht viel genehmeren Franz Josef Öhri die Rede ist.

Der grosse politische Vorteil der Schweiz ist ihre lange Erfahrung mit der direkten Demokratie auf lokaler Ebene. Anders als die repräsentative Demokratie ist die direkte Variante nicht auf Personalentscheidungen beschränkt, sondern kennt auch die Volksinitiative und das Referendum als Mittel demokratischer Beteiligung. Hier findet der regierende Fürst von Liechtenstein die Inspiration für seine Monarchieabschaffungsinitiative, die allerdings, wie gezeigt, eine kompliziertere und zeitlich gedehntere Struktur aufweist und nach Meinung nicht weniger Experten «hürdenreich» ist.¹⁸⁸

Der von Hans-Adam selbst gezogene Vergleich mit den USA und der Schweiz macht deutlich, dass der in der Verfassung von 2003 unter-

186 Ebd., S. 67. Wie tendenziös und in der Sache falsch die Wortwahl des Fürsten hier ist, lässt sich der an Präsident Trump gerichteten Ermahnung der Bundesrichterin Ketanji Brown Jackson vom 25. November 2019 entnehmen (online: <https://assets.documentcloud.org/documents/6560650/McGahn.pdf>, abgerufen 27.11.2019). In ihrem Urteil berief sie sich auf die Schriften James Madisons und Alexander Hamiltons, beides Gründerväter der USA, sowie Alexis de Tocquevilles und erinnerte daran, dass «the primary takeaway from the past 250 years of recorded American history is that Presidents are not kings» (S. 116), denn «it is a core tenet of this Nation's founding that the powers of a monarch must be split between the branches of the government to prevent tyranny» (S. 7).

187 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 63.

188 Dazu Gerard Batliner, *Die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten* (vom 1. März 2001). Ein Diskussionsbeitrag, o. D., veröffentlicht auf der Website der Demokratiebewegung, URL: <https://demokratiebewegung.li/de/dokumente/verfassungsdiskussion>, abgerufen am 21.5.2019.

nommene Versuch, allein aus der Möglichkeit, die Monarchie abzuschaffen, eine umfassende passive demokratische Legitimation des Monarchen und der Monarchie herzuleiten, unbefriedigend ausfallen muss. Denn diese Möglichkeit ist letztlich ein Formalismus, der dem Volk *in extremis* das letzte Wort als Souverän einzuräumen scheint, während es der alle Staatsgewalten umfassenden fürstlichen Entscheidungsbefugnis sonst immer stattgeben muss. Man könnte diese paradoxe Situation auch als Versuch beschreiben, dem Volk durch die abstrakte Möglichkeit des Misstrauensvotums gegen den Fürsten und der Monarchieabschaffung *de iure* die Rolle des Souveräns zu geben, während dem Fürsten im konkreten politischen Prozess eine derartige Fülle an Rechten und Sanktionsmöglichkeiten zukommt, dass er *de facto* die Stellung des eigentlichen Souveräns einnimmt: Jedes Gesetz bedarf seiner Sanktion; er kann das vom Volk gewählte Parlament, den Landtag, auflösen; er ernennt die Regierung (auf Vorschlag des Landtags) und kann sie nach Gutdünken entlassen; er dominiert das Richterwahlgremium. Kurz gesagt, Legislative, Exekutive und Judikative unterliegen der Kontrolle des Monarchen, auch wenn er selbst weder Gesetze erlassen noch den Gerichten die gewünschte Auslegung von Gesetzen vorschreiben kann.

Immerhin beanspruchte das Fürstenhaus im Zuge der Verfassungsauseinandersetzung gegen die Meinung namhafter Rechtsexperten das jedem Bürger zustehende Recht, eine Gesetzesinitiative einreichen zu können. Wenn es opportun ist, will der bürgernahe Fürst ganz Bürger sein. Bei allen anderen Gelegenheiten aber pocht Seine Durchlaucht darauf, den Bestimmungen des Rechtsstaats nicht unterstellt zu sein. Schliesslich sollte nicht vergessen werden, dass allein der Fürst das Notrecht ausrufen und über den Ausnahmezustand entscheiden kann, was nach dem angeführten Kriterium Carl Schmitts ausreicht, um ihm den Status des tatsächlichen Souveräns zuzuerkennen. All dies sind gute Gründe, warum die neue Verfassung manchem Rechtsgelehrten und vielen Bürgern auch 17 Jahre nach ihrer Annahme zu schaffen macht. Immerhin räumt der regierende Fürst im historischen Teil seines Buches ein, dass Herrschaft sich in unserer Zeit weder auf religiöse noch dynastische Legitimation stützen könne, sondern sich demokratisch legitimieren müsse.¹⁸⁹ Aus diesem Grund kommt die Verfassung von 2003 nicht

189 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 28–30.

umhin, dem Volk wenigstens nominell das Recht auf das letzte Wort zu geben, selbst wenn ihre konkreten Bestimmungen dieses Recht zugleich strukturell aushebeln.

Ein weiterer Einwand drängt sich auf: Die demokratische Legitimation kommt allein darin zum Ausdruck, dass bei jedem Auseinanderklaffen der Meinungen das Volk entweder das Veto des Fürsten zu akzeptieren hat oder auf den Weg der Monarchieabschaffung verwiesen wird. Fürst und Volk befinden sich in einer Situation, die derjenigen eines Ehepaares gleicht, «das über den Termin einer Einladung streitet, und sich in der Folge aufgrund der Nichteinigung über diese Bagatelle nur scheiden lassen kann.»¹⁹⁰ Damit es nicht zur Scheidung kommt, muss einer der Partner sich den Entscheidungen des anderen fügen. Wenn aber einem Partner von Anfang an das Recht auf das letzte Wort zukommt, wird dies seinem Willen zum Kompromiss eher abträglich sein. Eine auf stets gegenwärtigen Drohungen beruhende Entweder-oder-Taktik wird längerfristig im Staat so wenig wie unter Eheleuten zur Konfliktbewältigung beitragen.

Die Entmündigung eines Partners degradiert diesen zum blossen Befehlsempfänger, dessen konstruktive Mitarbeit ohne Not dem Machtanspruch des anderen geopfert wird. 1806, genau in jenem historischen Moment, als das Alte Reich zu Ende ging, verfasste Hegel, an dessen Geschichtsphilosophie auch Peter Kaiser sein Denken schulte,¹⁹¹ eine berühmte Reflexion über Herrschaft und Knechtschaft. Darin bemerkt er, dass der Knecht sich im Dienste seines Herrn an den ihm gestellten Aufgaben abarbeiten und seine eigenen Bedürfnisse hintanstellen müsse. Doch bei diesem Tun wird er nie als freier, allen anderen gleichgestellter Bürger Anerkennung finden, denn über ihm gibt es einen, der in jeder Hinsicht das Regiment führt und im Knecht nur den Knecht, im Untertanen nur den Untertanen erkennt. Ein solcher Untertan wird sich des Jochs der Herrschaft, die nicht von ihm selbst ausgeht, entledigen müssen, um ein Gleicher unter Gleichen zu werden, der von allen anderen als frei anerkannt wird und im Gegenzug alle anderen als frei aner-

190 Diesen denkwürdigen Vergleich zieht Peter Sprenger in seinem Leserbrief «Die fürstliche Beruhigungsspiele, 1. Teil», Liechtensteiner Volksblatt, 23. Januar 2014.

191 Iso Müller, Geistesgeschichtliche Studie über Peter Kaiser, in: JBL 44 (1944), S. 67–91, hier S. 72–74.

kennt.¹⁹² In Bezug auf die seit 2003 grundlegend veränderte, gegenläufige politische Situation in Liechtenstein heisst dies, dass wohl noch viel Wasser den Rhein hinunter fließen muss, bevor wir den Ansprüchen an einen Rechtsstaat, in dem bekanntlich keiner über dem Recht steht, in jeder Hinsicht genügen werden.

Über dem Gesetz

Nach dem Dafürhalten des Monarchen soll die Möglichkeit der Monarchieabschaffung die demokratische Legitimation der neuen Verfassung garantieren. Formal gleicht sie einem Referendum gegen ein Sachgeschäft. Tatsächlich ist sie auf höherer Ebene angesiedelt, was auch bedeutet, dass sie keine direkte Bezugnahme auf das politische Tagesgeschäft erlaubt. Denn solange die Monarchie nicht abgeschafft ist, hat das Volk gegen die Blockade des Fürsten keine Handhabe. Entspricht ein Gesetzesentwurf nicht den Vorstellungen des Monarchen, dann kann er ihn ohne Begründung allein durch Stillschweigen verhindern, selbst wenn im Landtag alle Abgeordneten oder gar in einer Volksabstimmung alle Stimmberechtigten ausnahmslos dafür gestimmt hätten. Das Volk wird auf den steinigen und langwierigen Weg der Monarchieabschaffung verwiesen, falls es seinen Beschlüssen dennoch Nachachtung verschaffen möchte. Die entsprechenden prozeduralen Schwierigkeiten sind derart gravierend, dass es dazu wohl nie kommen wird.

Diese undemokratische Tendenz der Verfassungsnovelle ist kein Versehen. Sie liegt Hans-Adams politischem Denken zugrunde, wie an vielen Stellen von *The State in the Third Millennium* deutlich wird. Bezeichnend ist seine Einschätzung des obligatorischen Referendums, das in der Bundesverfassung der Schweiz eine starke Stellung hat. In unserem Nachbarland unterstehen manche Sachentscheide selbst auf kantonaler und lokaler Ebene dem obligatorischen Referendum und müssen vom Stimmvolk sanktioniert werden. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Bedingung als Stärkung der Demokratie auf allen Ebenen beurteilt, auch wenn sie von vielen Stimmbürgern, wie die Stimm-

192 Dazu das Kapitel «Herrschaft und Knechtschaft» in G. W. F. Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, Frankfurt am Main 1984, S. 145–155.

beteiligung in der Schweiz nahelegt, als unnötig empfunden wird. Aus dem nachlässigen Abstimmungsverhalten unserer Nachbarn zieht der regierende Fürst von Liechtenstein allerdings einen ganz anderen Schluss. Seiner Ansicht nach führen obligatorische Plebiszite nur dazu, dass das Volk über Dinge, an denen es nicht interessiert ist und von denen es ohnehin zu wenig versteht, abstimmen muss, was «der wichtigste Grund für [...] die niedrige Stimmbeteiligung» in der Schweiz sei und «die demokratische Legitimation einiger dieser Entscheidungen in Zweifel zieh[e]». ¹⁹³

Es gibt zu denken, dass in der Argumentation des Fürsten einerseits einem demokratisch zustande gekommenen Volksentscheid wegen geringer Stimmbeteiligung die Legitimation abgesprochen wird, während andererseits allein die Tatsache, dass das liechtensteinische Stimmvolk bisher keinen Versuch unternommen hat, den Monarchen abzusetzen, als umfassende demokratische Legitimation gelten soll. Das Still-schweigen von Wählern in einem Sachgeschäft – sei es, weil sie daran kein Interesse haben, wie der Fürst suggeriert, sei es, weil sie sich bewusst der Stimme enthalten – wertet der Monarch als prinzipielle Schwächung der demokratischen Entscheidungsfindung und damit der Grundlagen der Demokratie selbst. Zugleich soll aber das weit über jedes Sachgeschäft hinausreichende Stillhalten des Volkes, des nominellen Souveräns im liechtensteinischen Staat, durchgehend die demokratische Legitimation des Monarchen begründen.

In der von Hans-Adam vorgeschlagenen demokratisch legitimierten Monarchie wird die Sachpolitik weitgehend den Profis überlassen – angeführt vom Fürsten selbst, der quasi als CEO und Vorsitzender des Verwaltungsrates in Personalunion die letzte Entscheidungsbefugnis hat. Dies hat den zusätzlichen Vorteil, dass die ihm suspekten «Oligarchen», worunter er Beamte, gewählte Politiker und andere einflussreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens versteht, mehr oder weniger neutralisiert werden. Zwar räumt Hans-Adam ein, dass kein Staat ohne sie auskommt und dass sie für das Funktionieren der staatlichen Bürokratie sogar von grösserer Bedeutung sind als Monarch und Volk. ¹⁹⁴ Allerdings will der Fürst diese «Oligarchen» an die kurze Leine nehmen.

193 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 66–67.

194 Ebd., S. 82–83.

Offensichtlich soll es ein Ereignis wie die Staatskrise von 1992, als ihm einige von ihnen mit lautstarker Unterstützung des Volkes die Stirn boten und einen Kompromiss abrangen, nie wieder geben.¹⁹⁵ Mitglieder des zwischen Fürst und Volk angesiedelten politisch-administrativen Mittelbaus sollen sich auf ihre Rolle als Erfüllungshelfen und Befehlsempfänger beschränken.

Welche Konsequenzen hat diese Umgestaltung der liechtensteini- schen Demokratie für die auch vom Fürsten gern beschworene Partner- schaft zwischen ihm und seinem Volk? Da der Staat im dritten Jahrtau- send nach Hans-Adams Vorstellungen verschlankt und zu einem libertä- ren Minimalstaat umgebaut werden soll, der nur noch die Aussenpolitik unter Einschluss der Verteidigung wahrnehmen und im Inneren die Rechtsstaatlichkeit garantieren soll, passt diese Abwertung repräsentativ-demokratischer Strukturen und der vom Volk gewählten Vertreter ins Konzept. Man könnte auch sagen: Hier wird der Raum des Politischen derart verengt, dass politisches Gestalten, das sich nicht auf die Erledigung von Sachgeschäften reduzieren lässt, nahezu unmöglich wird. Im libertären Staat wird die Politik letztlich von wirtschaftlichen Überlegungen und Direktiven bestimmt. Die für die Moderne charakte- ristische Ausdifferenzierung von Politik und Wirtschaft würde damit durch die offiziell sanktionierte Dominanz des Wirtschaftssystems über das politische System ersetzt.

Im Idealstaat des regierenden Fürsten von Liechtenstein sind so- wohl in der Politik als auch im Bildungswesen wirtschaftliche Prinzipien massgebend.¹⁹⁶ Wenn Hans-Adam moniert, dass sich die Politik nicht an der Wirtschaft vergreifen solle, weil sonst zweckfremde Imperative mit negativen Konsequenzen überhandnehmen, so kann man zumindest dagegenhalten, dass im umgekehrten Fall eine analoge Gefahr droht. Der Fürst ist davon überzeugt, dass staatliche Eingriffe in die Wirtschaft «oft in einer Katastrophe enden», will aber nicht wahrhaben, dass es auch

195 Elf Augenzeugen beschreiben die Ereignisse vom 28. Oktober 1992 ausführlich in: Demokratische Momente (Liechtenstein erzählen 1), hrsg. von Roman Banzer, Hansjörg Quaderer und Roy Sommer, Zürich 2017, S. 117–199.

196 In Bezug auf das Erziehungswesen zeigt sich dies vor allem in der fürstlichen Vor- liebe für Bildungsgutscheine. Der Fürst widmet der angestrebten Reorganisation des Bildungswesens nach wirtschaftlichen Prinzipien das Unterkapitel «The Educa- tion System», vgl. Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 117–119.

umgekehrt zu massiven Defiziten kommt.¹⁹⁷ Wird Politik allein von den Vorgaben des Marktes bestimmt, dann verliert sie nicht nur ihre Handlungsfähigkeit, sondern wird letztlich auch unsozial. Problematisch an der Argumentation des Fürsten ist ausserdem, dass sich in ihr die berechtigten privaten wirtschaftlichen Eigeninteressen des Fürstenhauses mit den offiziellen politischen Ideen des liechtensteinischen Staatsoberhauptes auf schwer zu durchschauende Weise vermischen.

Diese Vermischung ist kein Versehen, sondern hat Methode. Denn aufgrund der vollständigen Autonomie des 1993 einseitig vom Fürstenhaus beschlossenen und dank eines willfähigen Regierungschefs, dem vom Landtag bereits das Vertrauen entzogen worden war, in Kraft gesetzten Hausgesetzes sowie der vollständigen Immunität des Fürsten, die durch die Verfassungsnovelle auch auf andere Familienmitglieder übertragbar wird, steht das Fürstenhaus nicht nur weitgehend ausserhalb, sondern letztlich über der Verfassung und den Gesetzen. Der 2003 abgeänderte Art. 7. Abs. 2 lautet: «Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dasselbe gilt für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches gemäss Art. 13^{bis} für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.» Im Unterschied zu demokratischen Staaten gilt die Immunität des Fürsten nicht nur für eine befristete Amtsdauer. Ausserdem wird die ausserhalb des Gesetzes liegende Zone durch die Stellvertreterregelung und die erhöhte Bedeutung des Fürstenhauses beträchtlich ausgeweitet. Damit stellt sich einmal mehr die Frage, ob das Verhältnis von Fürst und Volk noch als politische «Partnerschaft» bezeichnet werden kann, und wie sich die Sonderstellung des Fürsten mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verträgt. Es ist ein entscheidender Unterschied, ob niemand oder doch einer mit seiner ganzen Familie unantastbar über dem Gesetz steht.¹⁹⁸

Machen wir uns nichts vor: Seit 2003 ist in Liechtenstein nichts mehr, wie es war. Die allmähliche Emanzipation des Volkes, die sich mit Unterbrüchen und Regressionen von 1719 bis in die 1990er-Jahre verfol-

197 Patrick Stahl, «Ich mische mich nicht ins Alltagsgeschäft ein», Interview mit Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, in: Who is Who Liechtenstein, 2015/2016, Vaduz 2015, S. 4–7, hier S. 6.

198 Was die Rechtsstaatlichkeit oder *rule of law* ausmacht, lässt sich nachlesen auf der Website des World Justice Projects (<https://worldjusticeproject.org>), jener Organisation, die alljährlich den Rule of Law Index veröffentlicht.

gen lässt, ist an ihr Ende gekommen. Nichts ist mehr, wie es vorher war, und wird je wieder so sein. Denn die Verfassung von 2003 werden wir nicht so bald wieder los. Es hängt allein vom Fürsten, nein, vom Fürstenhaus ab, ob überhaupt noch etwas an dieser Verfassung verändert werden kann. Eingedenk der von Kant formulierten Bedingungen fortschreitender Aufklärung darf man sich fragen, ob hier nicht der Monarch und 64,3 Prozent der Stimmbürger die ihnen folgenden Generationen in einen Zustand versetzt haben, darin es ihnen unmöglich werden muss, ihre politischen Erkenntnisse zu erweitern, von Irrtümern zu reinigen und überhaupt in der politischen Entwicklung weiterzuschreiten.

Der Fürst von Liechtenstein ist kein Monarch auf Zeit. Für ihn gilt keine Amtszeitbeschränkung. Er braucht keine Wahlen zu gewinnen, um Fürst zu bleiben. Zu fürchten hat er weniger das Volk als die stimmberechtigten Mitglieder des fürstlichen Hauses, die ihn «aus irgendeinem [...] Grund» absetzen können.¹⁹⁹ Ein kompromissbereiter Fürst – vielleicht einer wie Johann II., der dem Volk dank der zahlreichen politischen Reformen während seiner langen Regierungszeit und der finanziellen Grosszügigkeit dem Land gegenüber in guter Erinnerung geblieben ist –, ein solcher Fürst, der geneigt wäre, seine übergrosse Machtfülle freiwillig einzuschränken, müsste unter den 2003 geschaffenen Bedingungen damit rechnen, vom Fürstenhaus zurückgepfiffen und unter Umständen gar abgesetzt zu werden. Die weitgehend von der Verfassung abgekoppelte Stellung des Hausgesetzes führt letztlich dazu, dass die Interessen von Volk und Staat denjenigen der Fürstenfamilie untergeordnet werden.

Das Ende der Geschichte

In der Politikwissenschaft des späten 20. Jahrhunderts spielte der Begriff vom «Ende der Geschichte» eine wichtige Rolle. Francis Fukuyama popularisierte ihn in einem berühmten Essay und dem darauf folgenden Buch.²⁰⁰ Das Ende des Kalten Krieges und der damit verbundene Sieges-

199 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 72.

200 Francis Fukuyama, *The End of History?*, in: *The National Interest*, 1989, Nr. 16 (Sommer), S. 3–18, und Francis Fukuyama, *The End of History and The Last Man*, New York 1992. Im Folgenden beziehe ich mich durchgehend auf Fukuyamas Buch.

zug der liberalen Demokratie bestärkten den Politologen in seiner Auffassung, dass die liberale Demokratie den «Endpunkt der ideologischen Evolution der Menschheit» darstelle und rivalisierende Regierungssysteme – Fukuyama nennt Erbmonarchie, Faschismus und Kommunismus – sich überlebt hätten.²⁰¹

Den Begriff vom «Ende der Geschichte» hatte Fukuyama in den legendären Vorlesungen zu Hegel entdeckt, die Alexandre Kojève in den 1930er-Jahren am *Collège de Sociologie* in Paris gehalten und später als *Introduction à la lecture de Hegel* veröffentlicht hatte. Fukuyama bezeichnete damit die Situation nach den historischen Ereignissen von 1989. Nach seiner Auffassung waren die grossen ideologischen Kämpfe geschlagen. Der marktwirtschaftliche Kapitalismus als Wirtschaftssystem und die Demokratie als politische Ordnung waren siegreich geblieben, und keine Gesellschaft auf der Welt würde sich ihren Vorzügen mehr entziehen können. Neben den freien Markt als bevorzugtes Wirtschaftsmodell trat die freiheitliche Demokratie als «einziges kohärentes politisches Ziel, das die verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt umfasst».²⁰² In Zukunft würde es vor allem darum gehen, allen den Zugang zum erwarteten materiellen Wohlstand zu ermöglichen.

Allerdings gibt es, wie Fukuyama einräumte, «keinen wirtschaftlich notwendigen Grund, warum fortgeschrittene Industrialisierung politische Freiheit zur Folge haben sollte».²⁰³ Tatsächlich bezweifeln manche Politiker und Politologen den Zusammenhang. Der frühere Premierminister Singapurs, Lee Kuan Yew, der über fünfzig Jahre in der Regierung des Stadtstaates mitwirkte und trotz unverkennbar diktatorischer Tendenzen weltweit von Politikern verschiedenster Couleur als *Elder Statesman* hofiert wurde, vertrat die Ansicht, dass Singapur sich unter autoritären Bedingungen besser entwickeln könne als unter den undisziplinierten Zuständen, zu denen ein Übermass an Demokratie führe. Wenn man ihm die Möglichkeit gäbe, ohne demokratische Zugeständnisse zu regieren, meinte Lee, dann hätte er «nicht den geringsten Zweifel, ganz im Interesse [der regierten Bevölkerung] viel wirkungsvol-

201 Fukuyama, *The End of History and The Last Man*, 1992, S. xi.

202 Ebd., S. xiii.

203 Ebd., S. xv.

ler regieren zu können».²⁰⁴ Diesem Modell einer sanften, deswegen aber nicht weniger unerbittlichen politischen Autorität, die in eine «Tyrannei der Fügsamkeit und des bereitwilligen Gehorsams» münde,²⁰⁵ stellt Fukuyama das an Hegel erinnernde demokratische Ideal einer Gemeinschaft von gleichberechtigten, sich gegenseitig respektierenden Bürgern entgegen. Nur eine solche Ordnung werde dem eigentlichen politischen Drang nach Anerkennung gerecht, während die Tyrannei der Fügsamkeit wohl «beispiellosen Wohlstand schaffen könne, aber zugleich für die meisten Bürger nur die Kindheit verlängere».²⁰⁶

So sehr Fukuyama sich darum bemüht, das politische Streben gegenüber dem reinen Wirtschafts- und Wohlstandsdenken zu stärken, so wenig vermag seine Engführung von liberaler Marktwirtschaft und Demokratie zu überzeugen. Lees Vorstellung eines autoritären Patriarchen, der seine Kinder unmündig hält, indem er ihren bedingungslosen Gehorsam mit ungekanntem Wohlstand belohnt, ist eine nicht weniger plausible Vision vom Ende der Geschichte. Tatsächlich hatte schon Kojève einen ähnlichen Gedanken entwickelt. In einer Fussnote, die er seinem Text nach einer Japanreise im Jahre 1959 anfügte, kam er zum Schluss, dass es am Ende der Geschichte, wenn die grossen politischen Fragen entschieden sind, nur noch darum gehen kann, Tätigkeiten zu frönen, die uns Menschen daran hindern sollen, wieder auf das Niveau von Tieren herabzusinken und nur noch nach der Befriedigung unserer Naturbedürfnisse zu streben.²⁰⁷ In Japan entdeckte er eine Art von hoch spe-

204 Im Original: «If I were in authority in Singapore indefinitely without having to ask those who are being governed whether they like what is being done, then, I have not the slightest doubt that I could govern much more effectively in their own interests.» Diese Stelle aus einer Rede, die Lee 1962 in London hielt, wird zitiert in Christopher Tremewan, *The Political Economy of Social Control in Singapore*, New York 1994, S. 101.

205 Fukuyama, *The End of History and The Last Man*, 1992, S. 243.

206 Ebd., S. 243–244.

207 Dazu die «Note de la Seconde Édition» in Alexandre Kojève, *Introduction à la lecture de Hegel*. Paris 1968, S. 436–437, die übrigens die einzige Veränderung im Vergleich zur Originalausgabe von 1947 darstellt. Die erhältliche deutsche Auswahlausgabe, Alexandre Kojève, *Hegel. Eine Vergegenwärtigung seines Denkens*, übersetzt von Iring Fetscher und Gerhard Lembruck, hrsg. von Iring Fetscher, Frankfurt am Main 1975, wurde zwar gegenüber der deutschen Erstausgabe von 1958 erweitert, lässt aber weiterhin das relevante Unterkapitel aus.

zialisierem Kennertum, einen besonderen Snobismus, der diese Anforderungen erfüllt. Am Ende der Geschichte werden wir alle Kenner des Ikebana sein. Oder wir restaurieren seltene Oldtimer, um sie beim Concorso d'Eleganza der Villa d'Este am Comersee zu präsentieren. Oder wir lassen uns in Dubai ein mit Blattgold überzogenes Steak vom Kobe-Rind auf der Zunge zergehen. Oder wir werden zu Zigarrensammlern und genehmigen uns im Raucherclub in Vaduz eine Cohiba, deren Herkunft wir allein am Geschmack des Rauches zu erkennen vermögen.

Als ich im vergangenen Sommer an einem sonnigen Nachmittag durch die Residenz spazierte, wurde mir bewusst, dass wir uns am Ende der Geschichte Liechtensteins befinden. Uns geht es gut, so soll es bleiben. Man hat sich mit dem Fürsten arrangiert. Er wollte die Macht. Wir sind zufrieden mit dem Reichtum und geben sogar bei regelmässigen Charity-Events, die im gesellschaftlichen Kalender einen festen Platz haben, mit grosser Geste etwas davon ab. Was der 2018 verstorbene Künstler Louis Jäger einmal «die grosse Frucht» nannte und in einer Serie von Lithografien darstellte, hat uns erdrückt.²⁰⁸ Am Ende seiner *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein* zog Peter Kaiser resigniert den Schluss, dass dem Volk ein «gemeinsames, höheres Interesse» fehle: «Mit der Verarmung nimmt die sittliche Kraft und geistige Tüchtigkeit ab.»²⁰⁹ In unserer Zeit ist es dagegen der enorme, zum Selbstzweck gewordene Reichtum unseres Landes, der einem gemeinsamen, höheren Ziel im Weg steht. Wem im Schlaraffenland die süssesten Früchte vor Augen hängen und Fettammern in den Mund fliegen, der steht nicht weniger in Gefahr, seine «sittliche Kraft und geistige Tüchtigkeit» zu verlieren, als die in Not Geratenen, für die erst das Fressen kommt und dann die Moral. So steht es um uns am Ende der Geschichte Liechtensteins.

Neben unserem wirtschaftlichen Reichtum mögen der Gewinn an Stabilität, die erhöhte Effizienz und die Möglichkeit, destruktive Auseinandersetzungen im politischen Alltag zu verhindern, Argumente sein für eine an Lee Kuan Yews autoritäre Vision erinnernde Regierungsform und somit für die 2003 erfolgte Stärkung der liechtensteinischen Monar-

208 Die Serie von vier Lithografien ist abgebildet in: Louis Jäger, *Mein Bilddenken*, Schaan 2010, S. 28–31.

209 Kaiser, *Geschichte*, 31989, Bd. 1, S. 560.

chie. Allerdings haben verordnete Stabilität und unbedingte Effizienz ihren Preis: Manche zur breiten Meinungsbildung unerlässliche Debatte endet unter dem Eindruck eines angekündigten fürstlichen Vetos auf halbem Weg. Als 2011 Erbprinz Alois lange vor der Volksabstimmung deutlich machte, dass er die vorgeschlagene Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs auf keinen Fall sanktionieren werde, erübrigte sich jede weitere Diskussion und genau genommen auch die Volksabstimmung. Die niedrige Stimmbeteiligung war voraussehbar, denn selbst wenn alle Bürger ihr Stimmrecht wahrgenommen und für die Initiative «Hilfe statt Strafe» gestimmt hätten, wären sie vom Erbprinzen überstimmt worden. Hier stimmt etwas nicht. Schon viel zu lange üben sich manche liechtensteinischen Würdenträger in vorseilendem Gehorsam, überzeugt davon, dass wir ohne Fürst nichts sind. Dagegen erscheinen die wenigen öffentlich in Erscheinung tretenden Demokraten, die mehr Bürgerstolz fordern, wie einsame Mahner in der Wüste.

Politisch gesprochen leben wir in dürrtiger Zeit. «Die grossen Reformen haben wir hinter uns. So sehe ich es jedenfalls»,²¹⁰ lässt uns der Fürst 2019 aufgeräumt im traditionellen Geburtstagsinterview wissen. Er hat das Feld abgesteckt und die Regeln bestimmt. Alles ist an seinem Platz, und in Zukunft wird sich daran ohne seine Einwilligung und die des «Oberverfassungsorgans der Fürstlichen Familie» auch nichts mehr ändern.²¹¹ Auf Liechtensteiner Bürgerhütchen werden wir noch lange warten.²¹²

210 «Ich war ein Realist», Geburtstagsinterview mit Fürst Hans-Adam II. im Liechtensteiner Vaterland, 13. Februar 2019, S. 6–7.

211 Zu diesem Begriff: Batliner, Verfassungsänderungsvorschläge, o. D., Abs. 29.

212 Robert Allgäuer unterbrach mit seinem Leserbrief «Frage an Marketing Liechtenstein», Liechtensteiner Volksblatt, 11. Februar 2019, S. 6, den anschwellenden Jubiläumsjubel der liechtensteinischen Tageszeitungen, als er die abgründige Frage stellte: «Warum gibt es keine Bürgerhütchen?» Für nicht landeskundige Leser sei erklärt, dass es im Gegensatz dazu «Liechtensteiner Fürstenhütchen» gibt. Es handelt sich um Schokoladenkonfekt, dessen Herstellung sinnigerweise im Jahr nach der Verfassungsabstimmung begann.